



IW-Report 22/18

Wer bekommt einen Studienplatz?

Die Regelung des Hochschulzugangs im Umbruch
Christiane Konegen-Grenier

Köln, 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
2 Rechtlicher Rahmen	4
2.1 Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht	4
2.2 Aktuelle Zulassungspraxis	7
2.2.1 Studiengänge mit bundesweitem Numerus clausus	8
2.2.2 Studiengänge mit örtlichem Numerus clausus	11
2.2.3 Studiengänge mit sonstigen Auswahlverfahren	12
3 Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der Zulassung in medizinischen Numerus-Clausus-Studiengängen	13
3.1 Die Rolle des Abiturs und die Gestaltung der Auswahlverfahren der Hochschulen	13
3.2 Die Problematik der Ortspräferenzen und der Wartezeitquote	15
4 Effekte der Auswahlverfahren auf die Studienergebnisse	16
4.1 Auswahlverfahren in Humanmedizin	16
4.2 Eignungsfeststellungsverfahren in sonstigen Studienfächern	18
5 Empfehlungen für die künftige Regelung der Hochschulzulassung	21
5.1 Neubewertung des Abiturs: Auswahlverfahren mit Fach- und Praxisbezug in allen Studiengängen	21
5.2 Keine Sonderquoten für Abiturbeste, Wartesemester, künftige Landärzte	22
5.3 Anreize zur Durchführung von Auswahlverfahren mit Hochschulpaktmitteln	25
5.4 Verbindliche bundesweite Koordination der Hochschulzulassung durch ein Bundeszulassungsgesetz	26
5.5 Kapazitätserweiterung mit staatlichen und privaten Mitteln	27
Abstract	29
Literatur	30
Tabellenverzeichnis	36
Abbildungsverzeichnis	37

JEL-Klassifikation:

I23: Bildungs- und Forschungsinstitute

I28: Bildungspolitik

Zusammenfassung

Mit dem Abitur wird in Deutschland das Recht auf den Zugang zur Hochschule erworben. Dieses Recht hat Verfassungsrang, da es aus dem Grundrecht der freien Berufswahl abgeleitet wird. Eine Einschränkung dieses Rechts durch einen Numerus clausus darf daher nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Er muss die Kriterien der Auswahl festlegen, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt.

Das zentrale Auswahlkriterium für die Numerus-clausus-Studiengänge war bislang die Abiturdurchschnittsnote. Mit dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2017 wird sich dies nun ändern. Das Gericht kritisiert die einseitige Betonung des schulischen Wissens bei gleichzeitig mangelnder bundesweiter Vergleichbarkeit der Notengebung und fordert mindestens ein weiteres Auswahlkriterium, das auf berufliche Eignung abzielen soll. Damit will das Gericht erreichen, dass auch beruflich geeignete Bewerber ohne Abiturbestnoten eine Chance auf einen Studienplatz haben. Bislang betrifft das Urteil nur das Studium der Humanmedizin. Fachjuristen erwarten aber auch Auswirkungen auf die örtlichen Numerus-clausus-Studiengänge, die gegenwärtig 40 Prozent des Studienangebots ausmachen.

Während in den Numerus-clausus-Studiengängen das Abitur als alleinige Zugangsvoraussetzung künftig nicht mehr ausreichen soll, müssen die Hochschulen in den zulassungsfreien Studiengängen jeden Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung akzeptieren. Modellversuche zeigen, dass eine Ergänzung der Hochschulzugangsberechtigung um weitere, auch auf die Berufspraxis bezogene Auswahlkriterien dazu beitragen kann, die Passung zwischen Bewerberqualifikation und Studienanforderungen zu verbessern und den Studienerfolg zu erhöhen. Gute Ergebnisse konnten mit Punktesystemen erzielt werden, die neben der Abiturnote die Ergebnisse eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests sowie berufspraktische Erfahrungen berücksichtigen. Bei der Zulassung zum Medizinstudium sollte künftig ein solches Punktesystem die Quoten für Abiturbeste und für die Wartezeit ersetzen.

Die positiven Erfahrungen mit der Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien sprechen dafür, das Verfassungsgerichtsurteil zum Anlass zu nehmen, auch bei der Studienplatzvergabe in zulassungsfreien Studiengängen eine Ergänzung der Hochschulzugangsberechtigung durch Auswahlverfahren der Hochschulen rechtlich zu ermöglichen.

Bei der geplanten Fortsetzung des Hochschulpaktes sollten Mittel zur Unterstützung der Hochschulen zur Durchführung dieser Auswahlverfahren eingeplant werden. Für eine technisch und organisatorisch verbesserte bundesweite Koordinierung der Hochschulzulassung in den Numerus-clausus-Studiengängen sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern sorgen. Als Anreiz, die Studienbewerber selbst auszuwählen, sollte anstelle der im Hochschulpakt bislang an den Studienanfängern orientierten Finanzierung ein Absolventenbonus eingeführt werden. Die Beseitigung der Studienplatzknappheit wird auch künftig weder in der Humanmedizin noch in anderen Studiengängen allein durch öffentliche Mittel zu bewältigen sein. Eine individuelle Beteiligung durch sozialverträgliche Studiengebühren ist daher erforderlich.

1 Einleitung

Um individuelle und gesellschaftliche, materielle und immaterielle Ressourcen bestmöglich einzusetzen, sollte der Hochschulzugang so geregelt sein, dass Qualifikation und Motivation der Studienbewerber und die Anforderungen des Studienangebots zueinander passen. Diese Zielvorstellung muss sich in der bildungspolitischen Realität allerdings in ein Geflecht von rechtlichen Regelungen einpassen lassen, denn die Studienplatzvergabe ist in Deutschland eine Frage von Verfassungsrang. Das hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2017 für die Zulassung zum Medizinstudium noch einmal deutlich gemacht. Im Detail werden diese beiden rechtlichen Eckpfeiler, die die Hochschulzugangsberechtigung und die Hochschulzulassung bestimmen, in Kapitel 2.1 erläutert.

Das grundrechtlich verankerte Recht auf einen Studienplatz führt bei einem Nachfrageüberhang nach Studienplätzen dazu, dass die Hochschulen Bewerber nur nach zuvor gesetzlich festgelegten Verfahren und Kriterien abweisen dürfen. Diese Verfahren erläutert Kapitel 2.2 mit einem Schwerpunkt auf die aktuell umstrittene Zulassungspraxis im Medizinstudium. Von diesen Regelungen nicht betroffen und daher im Folgenden auch nicht betrachtet sind das Studienangebot der privaten Hochschulen sowie weiterführende Studiengänge aller Hochschulen, die nach einem ersten Hochschulabschluss begonnen werden.

Wie in Kapitel 3 gezeigt wird, bezieht sich das Urteil des Verfassungsgerichtes nicht nur auf das Recht auf einen Studienplatz und auf die damit verbundene erforderliche bundesweite Vergleichbarkeit der Auswahlverfahren, sondern zielt auch auf die Aussagefähigkeit der Hochschulzugangsberechtigung. Zwar wird der rechtliche Stellenwert der Hochschulzugangsberechtigung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, aber zumindest relativiert.

Eine Relativierung der Abiturnote findet bereits jetzt schon durch die Anwendung weiterer Auswahlkriterien statt – in einigen Fällen auch in Studiengängen ohne Numerus clausus. Welche Auswirkungen diese Verfahren auf den Studienerfolg haben, schildert Kapitel 4. Aus diesen Erfahrungen sowie den vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Ergänzungen der Hochschulzugangsberechtigung ergeben sich die in Kapitel 5 beschriebenen Chancen, mit einer Neuregelung des Hochschulzugangs die Allokation von Bewerbern und Studienangeboten durch eigene Auswahlverfahren der Hochschulen zu verbessern. Voraussetzung sind allerdings Veränderungen in den Finanzierungsmechanismen und im Zulassungsrecht.

2 Rechtlicher Rahmen

2.1 Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht

Anders als vor allem in angelsächsisch geprägten Hochschulsystemen wird das Hochschulzugangsrecht in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Abitur durch das Sekundarschulwesen vergeben. Die Hochschulzugangsberechtigung berechtigt, wie es in diesem Begriff programmatisch zum Ausdruck kommt, zum Besuch jeder Hochschule in Deutschland, sodass

die Hochschulen die Immatrikulation nicht verweigern können (Kreckel, 2015). Wie es ein baden-württembergischer Wissenschaftsminister auf den Punkt brachte, ist nach deutschem Recht die Abiturnote Fünf in Mathematik kein Hinderungsgrund für die Aufnahme eines Mathematikstudiums, sofern es einen freien Studienplatz gibt (Frankenberg, 2008). Diese rechtliche Konstellation ist nach wie vor gültig, sofern die Kapazitäten im betreffenden Studiengang noch nicht ausgeschöpft sind (Kluth, 2008). Mittlerweile umfasst die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) weit mehr als das klassische Abitur. Hinzugekommen sind spezifische, auf den Besuch von Fachhochschulen beschränkte Formen der Hochschulreife sowie der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellte Zugangsrechte für Absolventen der beruflichen Aufstiegsfortbildung ebenso wie spezifische Zugangsregelungen für Absolventen einer Berufsausbildung. Die spezifischen Regelungen zum Hochschulzugangsrecht werden seit der Föderalismusreform in den Landeshochschulgesetzen beziehungsweise auf dem Wege der Ermächtigung durch die Hochschulen in ihren jeweiligen Satzungen festgelegt (Lindner, 2010).

Im Spannungsverhältnis zum Hochschulzugangsrecht steht das Hochschulzulassungsrecht, welches sich im Zuge der steigenden Nachfrage nach Studienplätzen bei gleichzeitig knappen Studienkapazitäten entwickelt hat. Bis in die späten 1960er Jahre wurde die Zulassung allein durch die Satzungen der Hochschulen geregelt, wobei die Landesgesetze einen weitreichenden Spielraum ließen (Täger, 2010). Erst als mit den steigenden Studierendenzahlen die Nachfrage das Studienplatzangebot übertraf, stellte sich die Frage, wie der Zugang zu den knappen Studienkapazitäten geregelt werden sollte. Betroffen war vor allem das Fach Humanmedizin. Etliche Bundesländer reagierten mit der Einführung eines Numerus clausus (BVerfG, 1972). Die Kultusministerkonferenz bemühte sich um die Vereinheitlichung der Kriterien und empfahl unter anderem Quoten für Leistung und Wartezeit. Die Umsetzung erfolgte innerhalb der Bundesländer und auch unter den Hochschulen unterschiedlich, beispielsweise bei der Berücksichtigung der Abiturnoten oder aber durch die Bevorzugung von Landeskindern wie in Hamburg und Bayern. Diese „erhebliche Zersplitterung des Zulassungswesens“ (BVerfG, 1972) führte zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes. Die im Urteil des Jahres 1972 entschiedenen Grundrechtsauslegungen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen bilden bis heute die Eckpfeiler für das Hochschulzulassungsrecht und wurden in den grundsätzlichen Aussagen durch das jüngste Verfassungsgerichtsurteil zur Zulassung in medizinischen Studiengänge bestätigt (BVerfG, 2017).

Als Maßstab für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Zulassungsbeschränkungen (BVerfG, 1972; BVerfG, 2017, Randnummer (Rn.) 103) ziehen beide Urteile den Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes heran, der das Recht auf freie Berufswahl sowie auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte verbürgt. So folgert das Bundesverfassungsgericht: „Aus der grundrechtlichen Verbürgung der freien Wahl der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt sich ein Recht auf Teilhabe an den vorhandenen Studienangeboten, die der Staat mit öffentlichen Mitteln geschaffen hat“ (BVerfG, 2017, Rn. 106). Das Gericht anerkennt gleichzeitig, dass der Staat Studienplätze nicht in unbegrenzter Zahl zur Verfügung stellen kann: „Das Recht auf chancengleichen Zugang zum Hochschulstudium besteht damit nur in dem Rahmen, in dem der Staat tatsächlich Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stellt“ (BVerfG, 2017, Rn. 105). Und: „Aus verfassungsrechtlicher Sicht muss nicht jeder grundsätzlich hochschulreife Bewerber den Anspruch auf Zulassung zu seinem Wunschstudium im Ergebnis tatsächlich realisieren können“ (BVerfG, 2017, Rn. 218).

Daher sei das Recht auf Zulassung grundsätzlich einschränkbar, allerdings nur „unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten“, so das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Grundsatzurteil von 1972 (BVerfG, 1972). Die Auswahl und Verteilung der Bewerber muss „nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber und unter möglicher Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgen“ (ebd.). Dabei müsse eine Auswahlregelung „jedem zulassungsberechtigten Bewerber eine Chance belassen“. Diese Grundsätze hat das Gericht in seinem Urteil vom Dezember 2017 bekräftigt, indem es darauf hinweist, dass der Gesetzgeber gerade durch die Mehrgleisigkeit des Zulassungssystems die Chancenoffenheit des Hochschulzugangs gewährleisten wolle (BVerfG, 2017, Rn. 97).

In Ergänzung zu den auf Leistung bezogenen Auswahlverfahren befürwortete das Gerichtsurteil des Jahres 1972 eine Orientierung am so genannten Jahrgangsprinzip. Demzufolge sollte ein bestimmter Anteil der Plätze nach Wartezeit vergeben werden, um auch Bewerbern mit weniger guten Abiturnoten eine Chance zu lassen. Mit Bezug auf das Sozialstaatsprinzip setzte sich das Gericht außerdem für die Reservierung von Studienplätzen für Wehr- und Ersatzdienstpflichtige sowie für Entwicklungshelfer und für das Ableisten eines sozialen Jahres ein. Das Interesse am internationalen Austausch rechtfertigt nach Auffassung des Gerichts außerdem die Rückstellung eines Teils der Studienplätze für ausländische Bewerber. Diese so genannten Vorabquoten wie auch die Wartezeitquote haben bis heute Gültigkeit.

Die Vergabe von Studienplätzen, in denen bundesweit ein Bewerberüberhang besteht, ist nach Maßgabe des Verfassungsurteils von 1972 bundesweit einheitlich auf gesetzlicher Grundlage zu organisieren. Das Zulassungsrecht wurde zunächst 1973 in einem Staatsvertrag der Länder, dann im Hochschulrahmengesetz (HRG) von 1976 festgeschrieben, das weiterhin gültig ist. Da das Verfassungsgericht bereits 1972 auf die Relevanz von neben dem Abitur nachweisbaren, studienbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten hingewiesen hatte, räumte das 1998 geänderte Hochschulrahmengesetz den Hochschulen für zunächst 20 Prozent der zu vergebenden Studienplätze die Möglichkeit zur Durchführung eigener Testverfahren ein. Nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 haben die Länder 2008 einen weiteren Staatsvertrag zur Hochschulzulassung geschlossen, der im Wesentlichen die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes übernahm. Die Hochschulen erhielten mit dem Staatsvertrag von 2008 die Möglichkeit, nunmehr 60 Prozent der Studienplätze in eigenen Auswahlverfahren zu vergeben. Dieser Staatsvertrag ist durch Landesgesetze in Landesrecht und daraus abgeleitet in Rechtsverordnungen für die Hochschulen sowie in Hochschulsatzungen umgesetzt worden (Winter et al., 2012).

Mit dem Urteil des Jahres 1972 bestimmte das Verfassungsgericht nicht nur die bis heute gültigen Grundzüge des Zulassungsrechts, sondern bildete auch die rechtliche Grundlage für die bis heute bundesweit gültige interne Administrierung der Lehrkapazitäten im Rahmen der Kapazitätsverordnung (KapVO). Die KapVO dient der Berechnung von Zulassungszahlen und soll eine Überprüfbarkeit der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazitäten sicherstellen. Dazu wird für jedes Studienfach der erforderliche Stundenaufwand für die Ausbildung eines Studierenden bundesweit festgelegt, wobei sich der zeitliche Aufwand je nach Art der Lehrveranstaltung unterscheiden kann. Mit diesen so genannten Curricularnormwerten bestimmt jede Hochschule

ausgehend von dem verfügbaren Lehrpersonal für jedes Fach die maximale Zahl der zuzulassenden Studierenden (Winter et al., 2012). Eine weitere Folge des Urteils von 1972 war die Einrichtung einer Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), die auf der Grundlage des Staatsvertrages von 2008 in die Stiftung für Hochschulzulassung übergegangen ist. Im Wesentlichen ist das aktuell geltende deutsche Hochschulzulassungsrecht somit nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Bundesverfassungsgericht gestaltet worden (Wissenschaftsrat, 2004). Eine Tradition, die sich mit dem jüngsten Verfassungsgerichtsurteil fortsetzt.

2.2 Aktuelle Zulassungspraxis

Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze wird von den Hochschulen gemeinsam mit den jeweiligen Landesministerien für Wissenschaft auf der Grundlage der Kapazitätsverordnung festgelegt. Es lassen sich in der aktuellen Zulassungspraxis drei Kategorien von Studiengängen unterscheiden: Erstens Studiengänge, in denen die Nachfrage die Anzahl der nach Kapazitätsverordnung berechneten Studienplätze übersteigt. Ist diese Knappheit bundesweit festgestellt, dann unterliegen diese Studiengänge einem bundesweiten Numerus Clausus und müssen zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung administriert werden. Das trifft gegenwärtig nur auf eine Minderheit von 0,9 Prozent der Studiengänge zu (Tabelle 2-1).

Tabelle 2-1: Zulassungsmodi der grundständigen Studiengängen im Wintersemester 2017/2018

Art der Zulassung	Anzahl der Studiengänge	Anteil an allen Studiengängen in Prozent
Bundesweiter Numerus clausus	91	0,9
Örtlicher Numerus clausus	4.120	40,6
Auswahlverfahren / Eignungsfeststellungsverfahren	279	2,7
Zulassungsfrei	5.667	55,8
Alle Studiengänge	10.157	100

Quelle: HRK, 2017

Ist diese Knappheit auf ein einzelnes Bundesland oder eine einzelne Hochschule beschränkt, so kann zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Bundesland ein so genannter örtlicher Numerus clausus vereinbart werden. Davon sind gegenwärtig 40,6 Prozent der grundständigen Studiengänge betroffen. Die Nachfrage fällt von Bundesland zu Bundesland und je nach Hochschultyp und Studienfach sehr unterschiedlich aus. So waren beispielsweise laut einer Recherche im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz die Fächer der Gruppe Rechts-, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften am häufigsten (53,3 Prozent) mit einem örtlichen Numerus clausus belegt, die Fächer der Gruppe Sprach- und Kulturwissenschaften am seltensten (32,6 Prozent) (Hachmeister et al., 2016). Die niedrigste NC-Quote wies Mecklenburg-Vorpommern auf (20,1 Prozent), die höchste Hamburg (75,5 Prozent).

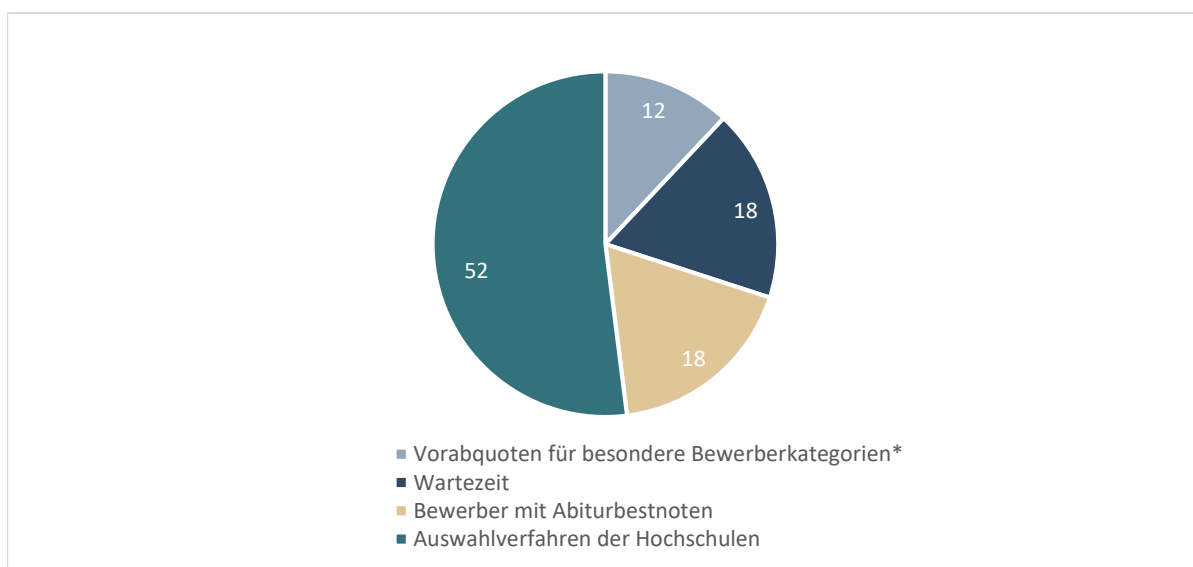
Eine zweite Kategorie sind Studiengänge, in denen die jeweilige Hochschule in Eignungsprüfungen oder Auswahlverfahren besondere Kompetenzen beziehungsweise Begabungen als Zulassungsvoraussetzung formulieren darf, sofern diese Kompetenzen nicht in der schulischen Ausbildung vermittelt werden – so beispielsweise in Studiengängen in den Bereichen Kunst, Musik oder Sport. Diese Kategorie wurde erstmals 2017 erhoben und in 2,7 Prozent der Studiengänge festgestellt. Bei allen übrigen 55,8 Prozent der Studiengänge sind die Hochschulen gesetzlich verpflichtet, jeden Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung oder mit einer der schulischen Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellten beruflichen Vorbildung aufzunehmen. Im Folgenden werden die Details der Zulassungspraxis in den verschiedenen Kategorien beschrieben.

2.2.1 Studiengänge mit bundesweitem Numerus clausus

Die Länder legen die Anzahl der Studienplätze nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung jedes Jahr erneut fest und melden sie der Stiftung für Hochschulzulassung. Im Wintersemester 2017/2018 waren dies im Fach Humanmedizin 9.176 Studienplätze (Stiftung für Hochschulzulassung, 2017). Diese vergibt die Studienplätze für die Bewerber nach den Vorabquoten sowie für die Bewerber mit Abiturbestnoten und die für die Bewerber nach Wartezeit zur Verfügung stehenden Plätze. Auch die Bewerbung für eine Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen läuft für die Studieninteressierten bundesweit zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung. Aktuell ergeben sich für Humanmedizin die folgenden Quotierungen (Stiftung für Hochschulzulassung, 2018a):

Abbildung 2-1: Auswahlquoten für Humanmedizin

Vorgaben für die Verteilung der Studienplätze



Quelle: Stiftung für Hochschulzulassung, 2018a

*ausländische Studienbewerber, die nicht deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, Anwärter für den Bundeswehresdienst, Zweitstudienbewerber, Personen mit einer im Fachhochschulgrundstudium erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, Härtefälle, in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber, sofern ihre Anzahl ein Prozent der Gesamtbewerberzahl überschreitet

Um Unterschiede in der Gestaltung der Abiturprüfungen und der Notenvergabe zwischen den Ländern auszugleichen, werden so genannte Länderquoten gebildet, sodass bei der Abiturbestquote nur Bewerber eines Bundeslandes um die jeweils für das Bundesland zur Verfügung stehende Anzahl von Studienplätzen konkurrieren. Die Quote eines Landes bemisst sich laut Artikel 10 des Staatsvertrages „zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht“ (Staatsvertrag, 2008).

Bei den 60 Prozent der Studienplätze, welche die Hochschulen in einem eigenen Auswahlverfahren vergeben können, regelt das jeweilige Landesrecht die Auswahlkriterien auf der Grundlage des Staatsvertrages und des Hochschulrahmengesetzes. Nach Artikel 10, Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages werden die Studienplätze vergeben:

- „a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.
- Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden“ (§ 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HRG und Staatsvertrag Art. 10).

Für die Zulassung zum Auswahlverfahren führt derzeit die große Mehrheit von 24 der 35 medizinischen Fakultäten eine Vorauswahl durch (Schwibbe et al., 2018). Bei 15 Hochschulen spielt die Abiturdurchschnittsnote bereits bei der Vorauswahl eine Rolle. Neun Hochschulen akzeptieren in der Vorauswahl nur Bewerber, von denen sie als erste bis maximal dritte Ortspräferenz genannt wurden. Im hochschuleigenen Auswahlverfahren wird von allen Hochschulen die Abiturdurchschnittsnote berücksichtigt. Die große Mehrheit bezieht weitere Kriterien mit ein: 25 Hochschulen prüfen zusätzlich mit einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen (Schwibbe et al., 2018; Tabelle 2-2).

Tabelle 2-2: Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen in Humanmedizin

Mehrfachnennungen; Wintersemester 2017/2018, Angaben für 35 staatliche Hochschulen

Auswahlkriterium	Anzahl der Hochschulen, die dieses Kriterium anwenden
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	35
Fachspezifischer Studierfähigkeitstest	25
Berufsausbildung/Berufstätigkeit	22
Soziales Engagement (z.B. Entwicklungshilfe; Bundesfreiwilligendienste)	10
Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben wie ‚Jugend forscht‘)	7
Klassische Interviews	6
Multiple Mini-Interviews	5
Ausschließlich Abiturnote	5
Sonstige sportliche oder musische Leistungen	4
Einzelnoten des Reifezeugnisses	3

Quelle: Schwibbe et al., 2018

Dabei handelt es sich in der Mehrheit der Fälle um den Test für Medizinische Studiengänge, der in den siebziger Jahren vom Institut für Test- und Begabungsforschung entwickelt wurde und mittlerweile von der Nachfolgeinstitution, der ITB Consulting GmbH, ausgewertet wird (weitere Details in Abschnitt 4.1). Die Durchführung der Tests wird bundesweit durch die Universität Heidelberg koordiniert. Für die Teilnehmer entstehen Kosten in Höhe von 73 Euro. Das Testergebnis wird von den Hochschulen unterschiedlich berücksichtigt: Einige Hochschulen entscheiden über die Rangfolge ihrer Bewerber, indem sie das Testergebnis zu 49 Prozent und die Abiturnote zu 51 Prozent gewichten. Andere vergeben je nach Testergebnis Bonuspunkte, um die sich der Abiturdurchschnitt entsprechend verbessert. Eine vergleichende Übersicht über die Gewichtungen liegt nicht vor.

Bei der Mehrheit von 22 Hochschulen wird auch die Berufsausbildung berücksichtigt, wobei in den meisten Fällen ein Bonus auf die Abiturnote vergeben wird. Das geschieht in unterschiedlichem Ausmaß: So führt beispielsweise eine Berufsausbildung im aktuellen Auswahlverfahren für das Wintersemester 2018/2019 an der Uni Erlangen-Nürnberg zu einer Notenverbesserung um 0,1 Punkte im Abiturdurchschnitt, an der Uni Mainz aber um 0,4 Punkte (Stiftung für Hochschulzulassung, 2018b). Ein vergleichender Überblick fehlt auch hier. Nur wenige Hochschulen setzen neben Studierfähigkeitstests sowie der Berücksichtigung von Berufsausbildung und außerschulischen Leistungen auch noch auf Auswahlgespräche.

Allen Verfahren ist gemeinsam, dass sie dem „Grad der Qualifikation“ d.h der Note der Hochschulzugangsberechtigung einen „maßgeblichen Einfluss“ einräumen müssen. In nahezu einem

Drittel der Fälle bilden sie bereits bei der Vorauswahl zu den Auswahlverfahren die erste Hürde, wobei eine Bildung von Landesquoten bei der Vorauswahl nicht verlangt wird. Der Einfluss der Abiturnote wird außerdem dadurch verstärkt, dass die anderen Kriterien nicht mit ihren eigenständigen Inhalten berücksichtigt werden oder gar insgesamt stärker berücksichtigt werden können als die Abiturdurchschnittsnote. Sie dienen vielmehr in den meisten Fällen der „Notenverbesserung“ durch den Abzug von Punkten bei der Abiturnote.

2.2.2 Studiengänge mit örtlichem Numerus clausus

Für die Zulassung zu Studiengängen mit örtlichem Numerus clausus gelten im Wesentlichen die gleichen verfassungsrechtlichen Restriktionen wie für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge. Auch sind die Auswahlkriterien die gleichen, wie sie im Staatsvertrag für die bundesweiten Numerus-clausus-Studiengänge vorgeschrieben sind (Hauck-Scholz, 2010; Winter et al., 2012). Eine Abweichung gibt es für die Berechnung der Kapazitäten, die für die Einführung eines örtlichen Numerus clausus in Abstimmung mit dem jeweiligen Wissenschaftsministerium hinterlegt werden müssen. Hier haben die Länder seit einer Änderung des Staatvertrages 2006 mehr Flexibilität (Winter et al., 2012).

Einen bundesweiten Überblick zur Handhabung des örtlichen Numerus clausus gibt es nicht, da eine Teilnahme am Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung anders als in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen für die Hochschulen nicht verpflichtend ist. Eine vergleichende Analyse der Vergabeverfahren in vier Bundesländern zeigt, dass überwiegend nur nach der Abiturnote entschieden wird (Winter et al., 2012). Die bestehende Möglichkeit, weitere Kriterien neben der Abiturnote heranzuziehen, wird überwiegend nicht genutzt (Wissenschaftsrat, 2015).

Sofern die Hochschulen überhaupt zusätzliche Auswahlkriterien berücksichtigen, zeigen sich große Unterschiede, z.B. bei ausgewählten Zulassungsbeispielen für die Verfahren im Fach Maschinenbau: In allen untersuchten neun staatlichen Studiengängen hat die Abiturnote den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ein besonderes Gewicht. Eine einschlägige Berufsausbildung beziehungsweise berufspraktische Erfahrungen werden aber nur in fünf der Studiengänge positiv berücksichtigt und dies mit unterschiedlicher Gewichtung und unterschiedlichen Verfahren (Hachmeister et al., 2016).

Die Auswahl der Studienbewerber kann direkt an der betreffenden Hochschule stattfinden. Die Hochschule kann aber diese Aufgabe auch an die Stiftung für Hochschulzulassung delegieren. Mittels des sogenannten Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) können sich die Studieninteressierten über das internetbasierte Bewerbungsportal bewerben. Nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung werden die Bewerberdaten von der Stiftung nach den Vorgaben der Hochschulen aufbereitet (Gesetz zur Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung, 2008). Es wird eine Auswahl der Bewerber nach den Kriterien der Hochschule vorgenommen. Vorgesehen ist außerdem ein Abgleich der Auswahlranglisten der Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen. Außerdem soll die Stiftung im so genannten Clearingverfahren nicht besetzte Studienplätze vermitteln (Winter et al., 2012).

Allerdings gibt es seit Einrichtung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) im Jahr 2009, welches durch die Bundesregierung mit 15 Millionen Euro unterstützt wurde, noch ungelöste Probleme: Im Wintersemester 2017/18 nutzten erst 129 von schätzungsweise 175 möglichen Hochschulen das DoSV. Die Zahl der angeschlossenen Studiengänge beträgt zwar mittlerweile 1.080. Eigentlich integriert sein sollten aber rund 4.000 Studiengänge (Wiarda, 2017). Für Studieninteressierte bedeutet die unvollständige Erfassung der Studienangebote im DoSV, dass sie sich über die konkreten Zulassungsvoraussetzungen an der jeweiligen Hochschule informieren müssen. Probleme bestehen außerdem noch durch unkoordinierte Mehrfachbewerbungen, die zu unbesetzt bleibenden Studienplätzen führen. Laut Zulassungsbericht der Kultusministerkonferenz blieben zum Wintersemester 2015/2016 insgesamt 11.567 Studienplätze in Numerus-clausus-Studiengängen unbesetzt (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2016).

2.2.3 Studiengänge mit sonstigen Auswahlverfahren

Gibt es keine Kapazitätsprobleme, die einen Numerus clausus erfordern, so darf das Recht auf die Aufnahme eines Studiums aufgrund der in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierten Berufswahlfreiheit nur eingeschränkt werden, wenn der betreffende Studiengang besondere Kompetenzen erfordert, die in der Schule nicht vermittelt werden (Lindner, 2010). Dazu zählen traditionell besondere künstlerische Fähigkeiten oder ein besonderes sportliches Leistungsvermögen. Diese kann die Hochschule in besonderen Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) überprüfen und die Zulassung vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig machen. Sollen in anderen Disziplinen Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden, so muss der Gesetzgeber in einer Rechtsverordnung oder in der Hochschulsatzung darlegen, welche besonderen, nicht durch die schulische Ausbildung vermittelten Anforderungen der jeweilige Studiengang stellt (Lindner 2010).

Anders als in den Numerus-clausus-Studiengängen gibt es bei den Eignungsfeststellungsverfahren keine länderübergreifenden Vorgaben für die Auswahl der Kriterien oder die Art der Durchführung der Verfahren. Sie werden in den jeweiligen Landesgesetzen sowie von jeder Hochschule für jeden Studiengang in einer speziellen Satzung festgelegt. Möglich sind Eignungsfeststellungsverfahren außerhalb der bislang üblichen Verfahren in künstlerischen Studiengängen laut einer Studie zu den Ingenieurwissenschaften derzeit nur in den drei Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen (Klöpping, et al., 2017).

Die Hochschulzugangsberechtigung muss aufgrund ihrer starken Rückbindung an das Grundrecht der Berufswahlfreiheit auch bei den Eignungsfeststellungsverfahren hinreichend Berücksichtigung finden (Lindner, 2010). Als Auswahlverfahren ist beispielsweise nach dem Bayerischen Hochschulgesetz die Abiturdurchschnittsnote gleichberechtigt mit einem weiteren Kriterium zu berücksichtigen (Art. 44 IV BayHSchG). Als weitere Kriterien stehen schriftliche Tests, strukturierte Auswahlgespräche, fachspezifische Einzelnoten sowie einschlägige Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten zur Auswahl. Beispielhaft sei auf das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang ‚Maschinenwesen‘ an der Technischen Universität München verwiesen: Zu den besonderen Qualifikationsvoraussetzungen zählt die Satzung des Studiengangs unter anderem die „Begabung zur gestalterischen Lösung von Problemen mit technisch-naturwissenschaftlichem Anspruch in Kombination mit einem strukturierten und methodischen Vorgehen“ sowie „Interesse sowohl an Entwicklungstätigkeiten als auch an Anwendungsproblemen“ (TUM,

2018). Die Bewerber müssen neben dem Reifezeugnis ein Motivationsschreiben einreichen. In einer ersten Auswahlstufe werden die Abiturnote sowie Einzelnoten bestimmter Schulfächer in einem Punktesystem berücksichtigt. Bewerber mit hoher Punktzahl werden direkt zugelassen. Für die übrigen Bewerber mit einer festgelegten Mindestpunktzahl findet ein Auswahlgespräch mit zwei Hochschulvertretern, davon einem Hochschullehrer statt. Bewerber mit einer Berufsausbildung werden auch dann zu diesem Auswahlgespräch zugelassen, wenn sie bei den schulischen Leistungspunkten die geforderte Mindestzahl nicht erreichen.

Insgesamt lässt sich feststellen: Die Zulassungspraxis wird trotz der geringen Anzahl an bundesweiten Numerus-clausus-Studiengängen stark durch die Zulassungsregelungen für Numerus-clausus-Fächer beeinflusst, da die Vielzahl der örtlich zulassungsbeschränkten Studienangebote vergleichbaren gesetzlichen Vorgaben unterliegt. Allerdings beschränken sich die Hochschulen im Unterschied zur Zulassungspraxis in den medizinischen Studiengängen beim örtlichen NC überwiegend auf die Berücksichtigung der Abiturdurchschnittsnote. Das hat zur Folge, dass dieses Kriterium die Zulassungsentscheidungen bei den Studiengängen mit örtlichem Numerus clausus derzeitig deutlich dominiert. Gleichzeitig versucht eine Minderheit von Hochschulen, durch eigene Eignungsfeststellungsverfahren auch die nicht auf Schulwissen basierenden Kompetenzen der Bewerber zu erfassen, stößt aber mit diesem Ansatz auf enge rechtliche Grenzen durch die mit dem Abitur verknüpfte, grundgesetzlich abgesicherte Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium.

3 Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der Zulassung in medizinischen Numerus-Clausus-Studiengängen

Das Bundesverfassungsgericht setzte sich mit der Hochschulzulassung für das Studienfach Medizin auseinander, da zwei Bewerber vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen die Stiftung für Hochschulzulassung wegen einer zwölfsemestrigen Wartezeit geklagt hatten. Das Verwaltungsgericht kritisierte vor allem die der Abiturnote im Zulassungsverfahren zugemessene Bedeutung. Rund drei Viertel der Abiturienten hätten faktisch trotz Wartezeitquote und Zusatzkriterien in den Auswahlverfahren der Hochschulen keine Chance auf einen Studienplatz (Brehm/Brehm-Kaiser, 2018). Das Bundesverfassungsgericht sah sich veranlasst, das gesamte Zulassungsverfahren sowohl im Hochschulrahmengesetz und im Staatsvertrag als auch in allen Landesgesetzen auf seine Verfassungsgemäßheit zu überprüfen. Der Gesetzgeber, d.h. die Länder im Rahmen des Staatsvertrages und/oder der Bund im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes, müssen bis zum 31.12.2019 die Kritikpunkte des BVerfG in entsprechende Gesetzesänderungen umsetzen (BVerfG, 2017, Rn. 253).

3.1 Die Rolle des Abiturs und die Gestaltung der Auswahlverfahren der Hochschulen

Das Gericht kritisiert den Umgang mit dem Auswahlkriterium ‚Abiturnote‘ vor allem in den Auswahlverfahren der Hochschulen. Dabei ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erheblich, dass etliche Hochschulen bei der Bewerberwahl bereits differenziert vorgehen. Entscheidend ist

der Anspruch des Gerichts, eine für die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene verbindliche Norm zu setzen. Die Berechtigung der Abiturnote als alleiniges Kriterium in der Abiturbestquote wird nicht in Frage gestellt. Gestützt auf empirische Untersuchungen sprechen die Richter der Abiturnote eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg zu. Es gebe daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken, an die besten Abiturienten in der so genannten Abiturbestquote zwanzig Prozent der Studienplätze zu vergeben (Rn. 127). Gleichzeitig ist die Einteilung in die drei Hauptquoten aber verfassungsrechtlich aus der Sicht des Gerichts kein Muss (BVerfG, 2017, Rn.126).

Allerdings seien aufgrund der immer noch bestehenden Unterschiedlichkeit der Notenvergabe in den Bundesländern auch weiterhin Landesquoten zu bilden. Nicht mit der Verfassung vereinbar sei, dass solche Landesquoten in den Auswahlverfahren der Hochschulen fehlten. Das Vergleichbarkeitsdefizit der Abiturnote könne nicht durch die Anwendung zusätzlicher Kriterien in den Auswahlverfahren kompensiert werden (Rn. 184). Gleichzeitig erkennt das Gericht an, dass eine solche Regelung kaum praktikabel sein würde. Es verweist daher auf die Möglichkeit, eine „Relationierung der Noten auf Zentralebene“ zu erstellen, auf die die Hochschulen dann zurückgreifen könnten (Rn.188). Details zu einem solchen Verfahren werden nicht genannt.

Das Gericht moniert außerdem das fehlende Differenzierungspotential der Abiturnoten: Verfassungswidrig sei, „dass der Gesetzgeber für die Auswahl der Bewerber im Auswahlverfahren der Hochschulen keine hinreichend breit angelegten Eignungskriterien vorgibt“ (Rn. 197). In einer Nachfragesituation, in der ohnehin nur Bewerber mit sehr guten Durchschnittsnoten in die Auswahlverfahren der Hochschulen hineinkämen, würde die Abiturnote allein die „Unterschiede in der Eignung der Kandidaten nicht hinreichend abbilden“ (Rn. 201). Der Gesetzgeber müsse die gegebenen Schwächen durch die Hinzuziehung weiterer Kriterien berücksichtigen (Rn. 205).

Schließlich hält das Gericht das Abiturs nur begrenzt aussagefähig für die berufliche Eignung: Für die Feststellung der Eignung sei eine differenzierende Kriterienbildung „verfassungsrechtlich geboten, wenn sich nur so das konkret erforderliche Eignungsprofil hinreichend abbilden lässt. Dafür müssen auch praktische und sozial-kommunikative Fähigkeiten sowie bereits in medizinischen Berufen erworbene Qualifikation eine Rolle spielen“ (Rn. 110). Die Abiturdurchschnittsnote habe für den Erfolg im klinischen, d.h. den Umgang mit Patienten beinhaltenden Studienabschnitt einen geringeren Prognosewert als für den vorklinischen, stärker theoretisch geprägten Studienteil. Daher muss nach Maßgabe des Gerichts für einen hinreichenden Teil der Studienplätze ein weiteres, „nicht schulnotenbasiertes, eignungsrelevantes Kriterium mit erheblichem Gewicht“ Berücksichtigung finden (Rn. 209). Vorgesehen seien dazu sowohl im Hochschulrahmengesetz als auch im Staatsvertrag insbesondere Studierfähigkeitstests, einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten sowie Auswahlgespräche der Hochschulen.

Neben der unzulänglichen Aussagekraft des Abiturs für die berufliche Eignung ist der Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe an den Studienmöglichkeiten aus der Sicht des Gerichts ein weiteres Argument für die Einführung nicht schulnotenbasierter, zusätzlicher Kriterien, mit denen andere Bewerber als diejenigen mit Spitzennoten zum Zuge kommen können: „Die Öffnung des Auswahlverfahrens für eine solche Einbeziehung weiterer Kriterien liegt nicht allein in der freien

Entscheidung des Gesetzgebers, sondern ist zur Gewährleistung einer gleichheitsgerechten Zulassung zum Studium in gewissem Umfang auch verfassungsrechtlich geboten. Die derzeitige Regelung bleibt hinter diesen Anforderungen zurück“ (Rn. 199).

Bei den Auswahlverfahren der Hochschulen bemängelt das Gericht die fehlende gesetzliche Festlegung der Kriterien und die ebenfalls fehlende gesetzliche Verpflichtung einer ausreichenden Standardisierung und Strukturierung dieser Verfahren. Die weiteren anzuwendenden Kriterien dürften nicht von den Hochschulen selbst festgesetzt werden, ohne dass sie im Landesgesetz vorgegeben sind. Der Gesetzgeber hat nach Auffassung des Gerichts einen Kriterienkatalog vorzulegen, aus welchem die Hochschulen Auswahlkriterien auswählen können (Rn. 144).

Bei den im Auswahlverfahren der Hochschulen erlaubten Eignungsfeststellungsverfahren wie fachspezifische Studieneignungstests und Auswahlgespräche müsse nachgewiesen werden, dass ausschließlich die Eignung der Kandidaten überprüft werde (Rn. 153). Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass „sie hinreichend strukturiert sind, auf die Ermittlung der Fähigkeiten zielen und einer diskriminierenden Anwendung vorbeugen“ (Rn. 210). Dabei genüge es, wenn die Hochschulen selbst die Standardisierung und Strukturierung ihrer Tests oder Auswahlgespräche vornähmen (Rn. 154). Auch bei der prinzipiell zulässigen Berücksichtigung fachnaher Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten vermisst das Gericht im Staatsvertrag ebenso wie in den Landesgesetzen oder Rechtsverordnungen die „Einbindung in transparente Regeln“ (Rn. 195). Innerhalb solcher standardisierter und evaluierter Verfahren sei es den Hochschulen unbenommen, eigene Akzente zu setzen, indem beispielsweise bestimmte, in den Tests geprüfte Kriterien in besonderer Weise gewichtet werden.

3.2 Die Problematik der Ortspräferenzen und der Wartezeitquote

Grundsätzlich sind Ortswünsche nach Auffassung des Gerichts nur als sekundäre Kriterien zu berücksichtigen. Eignungsbezogene Kriterien sollen nach Maßgabe der Richter an erster Stelle stehen. Da bei der Abiturbestenquote keine Auswahlverfahren der einzelnen Hochschulen vorgesehen sind, hält das Gericht die Bevorzugung von Bewerbern, die die jeweilige Hochschule als erste Präferenz angegeben haben, für nicht zulässig. Zu vermeiden sei der Fall, dass der Bewerber mit dem besseren Abiturdurchschnitt an einer Hochschule nicht zugelassen wird, weil er diese Hochschule nicht in erster Präferenz angegeben hat, zumal ihm bei der Abgabe der Bewerbung die Nachfragesituation an einer bestimmten Hochschulen nicht bekannt sein kann. Die Beschränkung auf sechs Ortswünsche hält das Gericht unter Hinweis auf die „Möglichkeiten der Datenverarbeitung“ für nicht nachvollziehbar (Rn. 228). Nur wenn die Hochschulen aufwändige, individualisierte Verfahren wie beispielsweise Auswahlgespräche durchführen, sieht das Gericht eine Vorauswahl der Bewerber nach angegebener Ortspräferenz als gerechtfertigt an.

Die Wartezeitquote als Garant möglichst breiter Chancen beim Hochschulzugang ist aus der Sicht des Gerichts keine, aus der grundrechtlichen Freiheit der Berufswahl hergeleitete Notwendigkeit: „Verfassungsrechtlich geboten ist sie nicht“ (Rn. 216). Außerdem sei die gegenwärtige Gestaltung der Wartezeitquote im Bundesrahmenrecht und in den Landesgesetzen nicht verfassungskonform umgesetzt. Verfassungsrechtlich erforderlich sei die Festsetzung einer „angemessenen Begrenzung“ der Wartezeit (Rn. 223). Betont wird, dass eine zu lange Wartezeit dazu

führen könnte, dass die schulischen Voraussetzungen an Gültigkeit verlieren könnten. Dies zeige sich in empirischen Studien an höheren Abbrecher- und Durchfallquoten der aufgrund von Wartezeit zugelassenen Studierenden. Aus den Anhörungen der Experten zieht das Gericht den Schluss, dass eine Wartezeit von vier und mehr Jahren „dysfunktional“ sei (Rn. 225). Eine angemessene Ausgestaltung der Wartezeitquote kann nach Ansicht des Gerichtes auch darin bestehen, sie mit „Eignungselementen“ zu verbinden.

4 Effekte der Auswahlverfahren auf die Studienergebnisse

4.1 Auswahlverfahren in Humanmedizin

Zwar hat die Abiturdurchschnittsnote für den Studienerfolg im Medizinstudium eine starke Prognosekraft, gleichwohl greift die große Mehrheit der medizinischen Fakultäten in den hochschuleigenen Auswahlverfahren zu weiteren Instrumenten. Denn die Aussagekraft des Abiturs wird wie vom Bundesverfassungsgericht so auch von etlichen Hochschulen als zunehmend kritisch gesehen (Schwibbe et al., 2018).

Für die beiden von den Hochschulen verwendeten Studierfähigkeitstests – den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) sowie das Hamburger Auswahlverfahren für Medizinische Studiengänge - Naturwissenschaftsteil (HAM-Nat) – werden keine medizinischen Vorkenntnisse vorausgesetzt. Der TMS misst als Fähigkeitstest das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen sowie die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Der HAM-Nat-Test erfasst als Kenntnistest die für das Medizinstudium relevanten naturwissenschaftlichen Kenntnisse auf Oberstufenniveau. Für beide Test konnte nachgewiesen werden, dass sie den Studienerfolg zuverlässig prognostizieren können (Schwibbe et al., 2018).

Evaluationen verweisen auf markante Unterschiede zwischen beiden Tests: Während sich für den hauptsächlich Kenntnisse erfassenden HAM-Nat-Test ein hoher Zusammenhang von Testergebnis und Abiturnote ergab, zeigte sich für den breitere Fähigkeiten testenden TMS eine weniger stark ausgeprägte Korrelation zwischen Schulleistungen und Testergebnis. In einer Untersuchung zum Studienverlauf von vier Jahrgangskohorten an der Medizinischen Fakultät Heidelberg wurden der Einfluss der Abiturnote und des TMS-Ergebnisses vergleichend untersucht (Kadmon/Kadmon, 2016). Sowohl für die Gruppe der Abiturbesten (1,0) als auch für die Gruppe der Studierenden mit mittleren Noten (2,0 bis 2,3) sagte der TMS-Test die Studienkontinuität sowie die Studienleistung besser voraus als die Abiturnote. Es zeigte sich, dass die Studierenden mit mittleren Abiturnoten (2,0 bis 2,3) und gleichzeitig sehr guten Ergebnissen im TMS-Test im Studium ähnlich gute Ergebnisse erzielten wie die Abiturbesten (1,0) mit sehr guten Ergebnissen im TMS. Gleichzeitig waren die Studienleistungen eines Teils der Abiturbesten, die im TMS weniger gute Ergebnisse erzielt hatten, schlechter als die Studienleistungen vieler Studierender mit mittleren Abiturnoten, aber sehr guten Ergebnissen im TMS.

Demzufolge hat der TMS nach Ansicht der Autoren der Studie das Potenzial, sowohl potentiell schwache Bewerber in der Abiturbestengruppe als auch potenziell erfolgreiche Studierende in

der Gruppe der Abiturienten mit weniger guten Noten zu ermitteln. Der TMS kann somit Bewerbern mit mittleren Abiturnoten den Zugang zu einem Studienplatz ermöglichen und dazu beitragen, dass ein breiteres Spektrum an Begabungen unter den Medizinstudierenden zum Tragen kommt. Dass ein Studierfähigkeitstest, der nicht in erster Linie auf Schulwissen abstellt, ein Weg sein kann, die Diversität der erfolgreich Studierenden hinsichtlich Herkunft und Vorbildung zu erhöhen, konnte in den USA anhand von ähnlichen Untersuchungen zum Medical College Admission Test (MCAT) nachgewiesen werden (Kadmon/Kadmon, 2016).

Für die berufliche Ausbildung beziehungsweise die beruflichen Erfahrungen, die in den Auswahlverfahren der medizinischen Fakultäten nahezu ebenso häufig Beachtung finden wie die Studierfähigkeitstests (bei 22 von 35 Studienangeboten), liegen keine empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Effekte auf den Studienerfolg vor (Schwibbe et al., 2018). Mittelbar lassen sich gleichwohl Hinweise auf Effekte der beruflichen Ausbildung finden: Erfahrungen mit Problemstellungen aus dem beruflichen Alltag sind Gegenstand von Auswahlgesprächen und Multiplen Mini-Interviews (MMI), die bislang nur bei einer Minderheit von elf der insgesamt 35 Studienangebote zu finden sind. Bei den Multiplen Mini-Interviews (MMI) werden in einer Kette von Kurzgesprächen mit verschiedenen medizinischen Fachleuten und simulierten Handlungssituationen die Eigenschaften der Bewerber im Umgang mit Menschen eingeschätzt. Dabei sollen Persönlichkeitseigenschaften, psychosoziale Fähigkeiten, mentale Fähigkeiten, Wissen, Interesse und Motivation erfasst werden. An der European Medical School in Oldenburg durchgeführte Evaluationen zeigen, dass es mit MMIs gelingt, nicht-kognitive, aber berufsrelevante Eigenschaften der Bewerber zu erfassen, die sich statistisch als unabhängig von der Abiturnote erwiesen. Dabei schnitten Bewerber mit medizinischer Berufsausbildung leicht signifikant besser ab als Bewerber ohne Berufsausbildung (Heidmann et al., 2017). Die in anderen Ländern vorliegenden Evaluationen dieser international erprobten Methodik deuten auf einen positiven Zusammenhang mit dem Studienerfolg hin (Knorr/Hissbach, 2014).

Evaluationen von klassischen Auswahlgesprächen liegen an der Universität Lübeck seit dem Wintersemester 2008/2009 für 1.500 Fälle vor. Es konnte nachgewiesen werden, dass Diskriminierungen durch eine ausreichende Strukturierung und Transparenz vermieden werden konnten (Wagner et al., 2018). Mithilfe eines biografischen Fragebogens wurde untersucht, ob das Interviewergebnis von Faktoren beeinflusst wird, deren Einwirkung nicht erwünscht ist. So konnte festgestellt werden, dass das Geschlecht und die Schulbildung der Eltern keinen signifikanten Einfluss auf die Auswahlentscheidung hatten. Auch von der Abiturnote erwies sich das Interviewergebnis als unabhängig. Mittels Fragebogen wurde die Zufriedenheit der Beteiligten erfasst. Sie kann als gut bis sehr gut bezeichnet werden (Hallfahrt et al., 2009). Zur Validität im Hinblick auf den Studienerfolg lassen sich aktuell keine Aussagen treffen, die sehr niedrige Studienabbrecherquote von unter fünf Prozent deutet aber auf einen solchen Zusammenhang hin (Universität zu Lübeck, 2016).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die in den medizinischen Studiengängen erprobten Auswahlverfahren geeignet sind, über die Schulbildung hinausgehende, für den Studienerfolg relevante Kompetenzen zu ermitteln, die auch durch berufspraktische Erfahrungen erworben werden können. Somit sind valide Instrumente vorhanden, um auch geeignete Bewerber jenseits der Abiturbesten auszuwählen.

4.2 Eignungsfeststellungsverfahren in sonstigen Studienfächern

Auch außerhalb der medizinischen Fächer zeigt sich ein positiver Zusammenhang von Studien-erfolg und Verfahren zur Feststellung der spezifischen Studierfähigkeit. Darüber hinaus wurde in einer Metaanalyse zur eignungsdiagnostischen Auswahl von Studierenden bereits vor etlichen Jahren ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zur Hochschulreife festgestellt: „ Fachspezifische Studierfähigkeitstest verfügen über eine substanzielle eigenständige Validität und sind zudem in der Lage, die Prognosekraft von Schulnoten durch eine gemeinsame Berücksichtigung dieser beiden Zulassungskriterien zu steigern“ (Hell et al., 2008). Aktuelle Befunde zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest (TM-WISO – Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften), der gegenwärtig an insgesamt sieben staatlichen Hochschulen, darunter die Universität Köln und die RWTH Aachen, durchgeführt wird, bestätigen diese Ergebnisse (ITB Consulting, 2018).

Im Vergleich zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests erwies sich die Aussagekraft von Auswahlgesprächen als geringer, gewinnt aber mit dem Grad der Strukturierung an Validität (Hell et al., 2008). In weiteren Studien zeigte sich, dass mittels strukturierter Interviews Personen ausgewählt werden konnten, die sowohl über ausreichende kognitive Fähigkeiten als auch über studienrelevante nicht-kognitive Voraussetzungen verfügen (Frost, 2015).

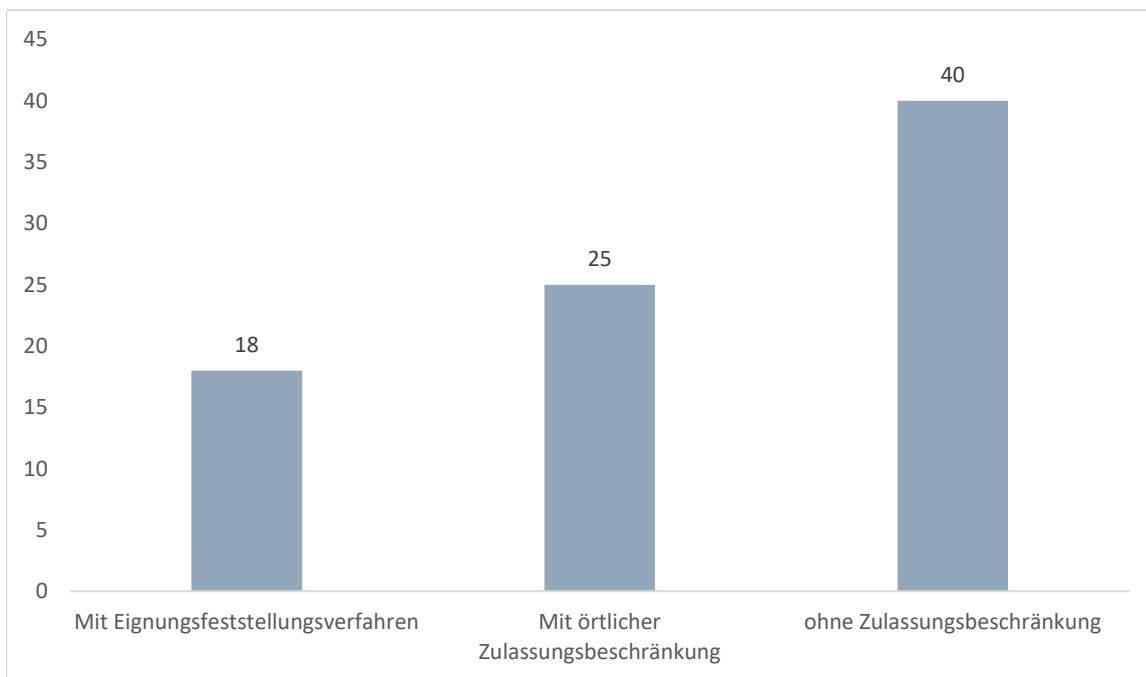
Wie Studienmotivation und Fachidentifikation im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (EFV) überprüft werden können, zeigt eine ausführliche, im Rahmen einer Dissertation entstandene Dokumentation über den Studiengang Soziologie an der an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Einbezogen waren vier Studienanfängerjahrgänge (Täger, 2010). Bis zur Einführung des Eignungsfeststellungsverfahrens brachen im Zeitraum von 1996 bis 2003 durchschnittlich rund 29 Prozent der Studienanfänger ihr Studium ab. Mit der Einführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens sollte diese Abbruchquote reduziert werden. Als Vorbereitung des Verfahrens wurde ein inhaltliches Profil des Faches formuliert und transparent gemacht. Geprüft wurde im Rahmen einer neunzigminütigen schriftlichen Erörterung eines soziologischen Themas, ob der Bewerber über sozialwissenschaftliche, sprachliche und mathematische Kenntnisse sowie ein gesteigertes Interesse an soziologischen Fragestellungen verfügt. Die erreichte Aufsatznote wurde mit der Abiturnote zu einer Gesamtpunktzahl verrechnet. Nach Einführung des Eignungsfeststellungsverfahrens sank die Zahl der Studienbewerber deutlich, was die Verantwortlichen darauf zurückführen, dass sich durch das EFV Verlegenheitsstudierende nicht mehr beworben haben. Eine halbierte durchschnittliche Abbrecherquote von rund 14 Prozent statt zuvor 29 Prozent kann als Hinweis darauf gelten, dass das Eignungsfeststellungsverfahren zu einer positiven Auswahl besonders geeigneter und motivierter Bewerber geführt hat.

Eignungsfeststellungsverfahren mit Leistungstests, strukturierten Auswahlgesprächen, Festlegung von Mindestnoten oder Motivationsschreiben haben auch eine positive Wirkung auf die Senkung der Abbrecherquoten in den Ingenieurwissenschaften. Das ergab eine Studie an 12 Universitäten, die für vier Jahrgangskohorten mit insgesamt rund 50.000 Studierenden in fünf ingenieurwissenschaftlichen Fächern durchgeführt wurde (Klöpping et al., 2017). Mit den Eignungsfeststellungsverfahren sollen diejenigen Studienbewerber identifiziert werden, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse und Motivation einen Studienerfolg erwarten lassen. Somit sollen

diese Verfahren auch dazu dienen, Studieninteressierte frühzeitig dazu zu motivieren, sich mit dem geplanten Studienfach auseinanderzusetzen. Es zeigte sich, dass die Abbrecherquote in den Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren noch deutlich unter derjenigen für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge liegt, in denen meist nur die Abiturdurchschnittsnote berücksichtigt wird.

Abbildung 4-1: Vorzeitige Exmatrikulationen ohne Abschluss nach Art der Zulassungsbeschränkungen in ausgewählten Ingenieurstudiengängen

Angabe in Prozent, Stand der Exmatrikulationen zu Beginn des 10. Semesters



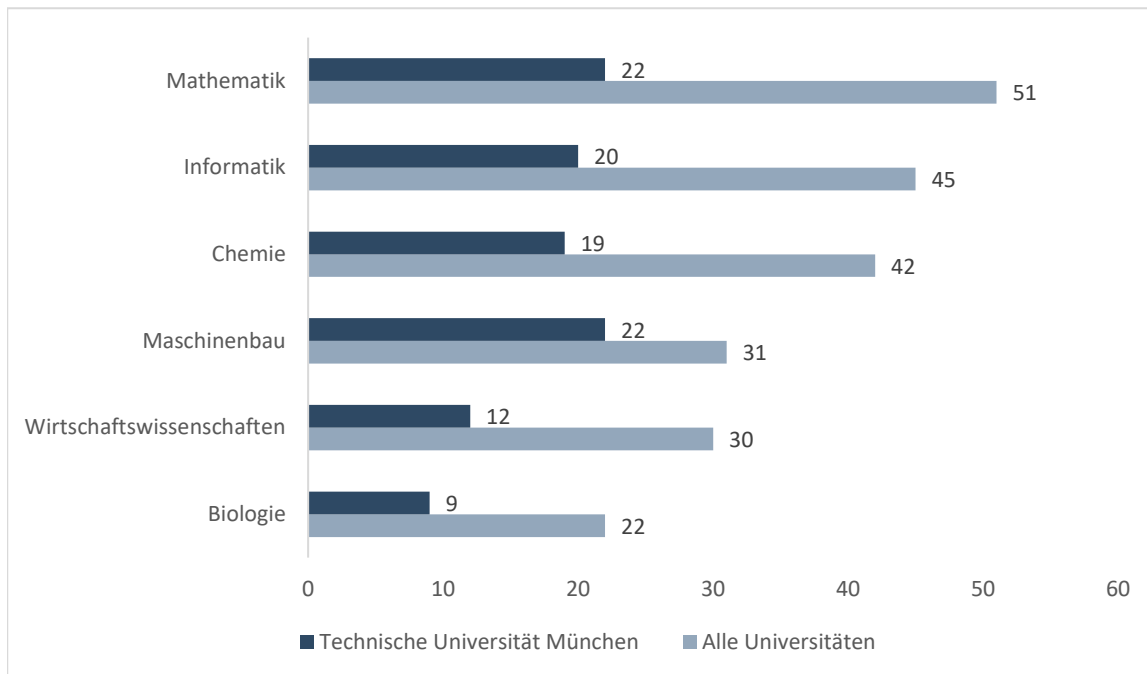
Quelle: Klöpping et al., 2017

Über die Ingenieurwissenschaften hinaus wurden an der Technischen Universität München 2016 in 20 von 34 Bachelorprogrammen EFV durchgeführt. Neben der Hochschulzugangsberechtigung muss ein Lebenslauf und ein Motivations schreiben abgegeben werden. Die Abiturnote wird mittels eines fächerspezifischen Punktesystems gewichtet. Wer eine bestimmte Gesamtpunktzahl erreicht, erhält eine Einladung zum Gespräch mit seinem künftigen Hochschullehrer (Lettenbauer, 2017). Der zeitliche und personelle Mehraufwand wird aufgewogen durch eine nachweislich geringere Abbruchquote. Im Vergleich zu den bundesdurchschnittlichen Studienabbruchquoten liegen die Exmatrikulationsquoten in den TUM-Studiengängen mit EFV zum Teil um die Hälfte niedriger, so beispielsweise in Mathematik, Informatik, Chemie und Biologie (Abbildung 4.1).

Abbildung 4-2: Studienabbruchquoten in ausgewählten Bachelorstudiengängen

TUM: Exmatrikulationen ohne Abschluss im Erstsemesterjahrgang WS 2011/2012 mit Eignungsfeststellungsverfahren

Alle Universitäten: Absolventenjahrgang 2014 in DZHW-Studienabbruchstudie



Quelle: TUM, 2017

Die niedrigeren Quoten sind nicht auf externe Faktoren zurückzuführen, denn in Studiengängen, in denen die TUM keine Auswahlverfahren durchführt, liegen die Abbruchquoten ähnlich hoch wie in der Studienabbruchstudie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) (Sanaa/Kasper, 2017). Auch eine bundesweite Studie zu den Ursachen des Studienabbruchs kommt zu dem Schluss, dass durch Zulassungsverfahren die Erfolgsquote in den jeweiligen Studiengängen erhöht werden kann, indem diejenigen Studienbewerber ausgewählt werden können, die in der Regel über ein höheres Leistungsvermögen verfügen (Heublein et al., 2017).

Insgesamt lässt sich auch für die nicht-zulassungsbeschränkten Studiengänge festhalten, dass Auswahlverfahren, in denen über das Abiturwissen hinausgehende Kompetenzen erfasst werden, zu höheren Studienerfolgsquoten beitragen. Auf Seiten der Bewerber tragen Eignungsfeststellungsverfahren außerdem dazu bei, die eigene Studienmotivation zu prüfen. Auf Seiten der Hochschulen befördert die Konzeption von Auswahlverfahren die transparente Darstellung der fachlichen Anforderungen.

5 Empfehlungen für die künftige Regelung der Hochschulzulassung

5.1 Neubewertung des Abiturs: Auswahlverfahren mit Fach- und Praxisbezug in allen Studiengängen

Die bislang vorliegenden Erfahrungen mit Auswahlverfahren in der Humanmedizin, aber auch in nicht-zulassungsbeschränkten Fächern zeigen deutlich, dass sich die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums erhöht, wenn nicht nur die mit dem Abitur attestierte allgemeine Studierfähigkeit nachgewiesen wird, sondern wenn auch die jeweils studiengangspezifische Studierfähigkeit sowie berufsrelevante Kompetenzen Gegenstände einer Überprüfung sind. Dabei haben sich Punktesysteme, die auf den Ergebnissen fachspezifischer Studierfähigkeitstests basieren und berufspraktische Erfahrungen sowie strukturierte Auswahlgespräche berücksichtigen, als valide Instrumente erwiesen. Neben der Überprüfung der fachlichen und berufsbezogenen Eignung ist eine Überprüfung der Studienmotivation ein weiterer, wesentlicher Effekt von Eignungsfeststellungsverfahren – wie das Beispiel des zulassungsfreien Faches Soziologie zeigt. Studienentscheidungen ohne wirkliches Fachinteresse, die letztendlich sowohl für den Studienbewerber als auch für die Hochschulen materiell und immateriell nachteilig sind, können so vermieden werden.

Es gab bereits in der Vergangenheit immer wieder Vorschläge, den Hochschulen auch in zulassungsfreien Studiengängen die Möglichkeit einzuräumen, über das Abitur hinaus weitere Eignungskriterien zu definieren und in eigenen Verfahren zu überprüfen. So schlug der damalige baden-württembergische Wissenschaftsminister Peter Frankenberg bereits 2008 das „Abitur plus“ vor. Über das Abitur hinaus sollte die Eignung des Studienbewerbers für das gewählte Fach berücksichtigt werden. Die Hochschulen sollten auch dann Auswahl betreiben können, wenn kein Bewerberüberhang vorhanden ist (Frankenberg, 2008). Auch von Seiten der Wirtschaft wurde betont: „Eine wichtige Voraussetzung für Autonomie, eigenverantwortliche Profilbildung und Qualitätsentwicklung besteht darin, dass die Hochschule selbst entscheiden kann, wen sie zum Hochschulstudium zulässt“ (BDA/BDI, 2010). Auch der Wissenschaftsrat forderte bereits 2004 „Hochschulen müssen künftig aktiver an der Zulassung mitwirken. Dies trägt zu ihrer Profilbildung bei und ermöglicht es, die Qualifikationsprofile von Studienbewerbern bereits vor Studienaufnahme besser mit den Anforderungen einzelner Studienabgänge abzustimmen“ (Wissenschaftsrat, 2004). Der Hochschulzugang müsse so gestaltet werden, dass er dazu beiträgt, die hohen Studienabbrecherquoten zu senken. In Anbetracht der rechtlichen Grenzen sollten diese Eignungsfeststellungsverfahren in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen aber nur beratenden Charakter haben. In seinen jüngsten Empfehlungen zur Hochschulfinanzierung räumt der Wissenschaftsrat dagegen ein, dass zulassungsrelevante Einstellungsverfahren wirksamere Verfahren zur Verbesserung der Studiererfolgsquoten darstellen als zwar verbindliche, aber nicht zulassungsrelevante Online-Self-Assessments (Wissenschaftsrat, 2018).

Unlängst ist die an der Technischen Universität München (TUM) erfolgreiche Praxis der Eignungsfeststellungsverfahren durch eine Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes wieder eingeschränkt worden. Das Kultusministerium sah in besonderen Eignungsprüfungen einen

massiven Eingriff in das Berufs- und Studienwahlrecht nach Artikel 12 des Grundgesetzes (Lettenbauer, 2017). Sofern keine über die schulische Qualifikation hinausgehenden Anforderungen nachgewiesen werden können, werden die Hochschulen lediglich autorisiert, ein sogenanntes Studienorientierungsverfahren durchzuführen. An diesem Verfahren, das in der Durchführung und bei den Auswahlkriterien den Eignungsfeststellungsverfahren ähneln kann, müssen die Studienbewerber teilnehmen. Allerdings können sich die Bewerber auch dann einschreiben, wenn die Resultate des Verfahrens aus Sicht der Hochschulen nicht ausreichend sind (Bayerisches Hochschulgesetz, 2018, Artikel 44, Satz 5). Es ist allerdings fraglich, ob die Hochschulen künftig einen hohen Aufwand für Auswahlverfahren betreiben werden, deren Wirksamkeit derart unklar ist.

Die Unantastbarkeit des Abiturs als alleinige Hochschulzugangsberechtigung wird von fachjuristischer Seite keineswegs einstimmig vertreten. So ist nach Auffassung des Verfassungsrechtlers Kai Hailbronner die Festlegung des Abiturs als generelle Hochschulzugangsberechtigung zu allen Studiengängen „verfassungsrechtlich nicht festgeschrieben.“ Dem Gesetzgeber stehe es frei, „an Stelle des Systems einer generellen Hochschulzugangsberechtigung besondere Eignungsvoraussetzungen auf der Grundlage eines Hochschulauswahlsystems einzuführen, das der Differenzierung der Ausbildungsangebote und den unterschiedlichen Fähigkeiten und Qualifikationen von Ausbildungsbewerbern besser Rechnung trägt“ (Hailbronner, 2002).

Die vom Bundesverfassungsgericht für die Mediziner Ausbildung aufgestellte Forderung, bei der Studierendenauswahl zusätzlich zum Abitur mindestens ein nicht schulnotenbasiertes Auswahlkriterium heranzuziehen, sollte daher als Ausgangspunkt für eine Revision der derzeit allein gültigen Berechtigung des Abiturs für den Hochschulzugang genutzt werden. Dazu sollten die rechtlichen Hürden für die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren in nicht zulassungsbeschränkten Fächern beseitigt werden.

5.2 Keine Sonderquoten für Abiturbeste, Wartesemester, künftige Landärzte

Das Bundesverfassungsgericht hat die begrenzte Aussagekraft des Abiturs für die berufliche Qualifikation deutlich herausgestellt. Auch im Koalitionsvertrag werden für das Medizinstudium weitere Kriterien gefordert, die insbesondere die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten der Studienbewerber einbeziehen. Weiterhin sollen Ausbildungen oder andere berufspraktische Erfahrungen sowie ein ehrenamtliches Engagement in einem medizinnahen Bereich stärker berücksichtigt werden (Bundesregierung, 2018; Masterplan Medizinstudium, 2017).

Die Evaluationen des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) zeigen, dass bei diesem Auswahlverfahren auch beruflich befähigte und im Studium später erfolgreiche Bewerber mit weniger guten Abiturnoten identifiziert werden können. Der Test sollte daher von allen Studienbewerbern absolviert werden und mit gleicher Gewichtung wie die Abiturdurchschnittsnote in die Zulassung eingehen. Eine Abiturbestenquote, in der allein die zwischen den Bewerbern kaum noch unterscheidbare Durchschnittsnote entscheidungsrelevant ist, sollte aufgehoben werden und in ein einziges Hauptauswahlverfahren integriert werden. Auch Bewerber mit Bestnoten können nach einer juristischen Fachmeinung dazu angehalten werden, an weiteren

Auswahlverfahren teilzunehmen, sofern diese Verfahren Eignungsmerkmale feststellen, die durch den Notendurchschnitt nicht aussagekräftig verbürgt sind (Kluth, 2008).

Die Wartezeit kann durch den zeitlichen Abstand von Phasen des akademischen Lernens zu einer Entwertung der Qualifikationen führen. Mit Inkrafttreten des neuen Staatvertrages sollte die Wartequote abgeschafft werden und die in dieser Quote bislang vergebenen Studienplätze den Auswahlverfahren der Hochschulen zugerechnet werden. Für diejenigen, die sich vor dem Urteil im Dezember um einen Studienplatz beworben hatten und im Falle einer Ablehnung auf die spätere Zulassung innerhalb der Wartequote setzen, muss eine Übergangsregelung geschaffen werden (Brehm/Brehm-Kaiser, 2018).

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass die Aufteilung in die drei Hauptquoten Abiturbeste, Wartezeit und Auswahlverfahren der Hochschulen eine Setzung des Gesetzgebers ist, die von der Verfassung in dieser Form aber nicht geboten ist: „Auch die Aufteilung der Hauptquoten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat insoweit einen sehr weiten Ausgestaltungsspielraum. Weder ist er zu einer solchen Aufteilung durch die Verfassung gehalten noch ist er an ihr gehindert“ (Rn. 126). Es spricht demnach aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts dagegen, in einer ersten Verfahrensstufe, die alle Bewerber durchlaufen sollen, nach einem Verfahren auszuwählen, welches bereits zu Beginn des Auswahlprozesses nicht nur schulische Leistungen, sondern ein breites Spektrum an studienspezifischen und berufsrelevanten Kompetenzen berücksichtigt.

In diese Richtung weist der Vorschlag des Medizinischen Fakultätentages und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (Medizinischer Fakultätentag / Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V., 2018). Danach soll sowohl die Wartezeitquote als auch die Abiturbestenquote abgeschafft werden. Stattdessen soll eine erste Auswahlstufe gebildet werden, in welcher die Abiturnote und ein Studierfähigkeitstest zu jeweils 40 Prozent eingehen und die berufspraktische Erfahrung und/oder Freiwilligendienste zu 10 Prozent berücksichtigt werden. Mit weiteren 10 Prozent sollen die Ergebnisse eines berufliche und soziale Kompetenzen überprüfenden standardisierten Tests (Situational Judgement Test) einfließen. Die Ergebnisse dieser vier Komponenten werden in ein Punktesystem umgerechnet.

Auf der Grundlage der in dieser ersten Auswahlstufe erzielten Punktzahl wird eine Rangliste gebildet werden. Die erste Hälfte der Gelisteten soll direkt einen Studienplatz an dem von ihnen gewählten Ort erhalten. Für die zweite Hälfte sollen die Universitäten entsprechend ihrem Profil Auswahlverfahren durchführen können, in denen sie geeigneten Bewerbern ohne Abiturbestnote weitere Zulassungschancen eröffnen können. Dazu können sie beispielsweise erprobte Verfahren wie standardisierte Auswahlgespräche oder multiple Mini-Interviews zur Ermittlung psychosozialer und kommunikativer Kompetenzen durchführen. Jeder Bewerber soll an mehreren Orten teilnehmen können. Führen die Hochschulen aufwendige Auswahlverfahren durch, dann können sie die Teilnahme auf Bewerber mit einer entsprechenden Ortspräferenz einschränken.

Der Vorschlag des Medizinischen Fakultätentages und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit eines zusätzlichen Kriteriums als auch im Hinblick auf die Erweiterung der Chancen für geeignete Bewerber ohne Bestnoten. Gleichzeitig behält das Abitur wie vom Verfassungsgericht gefordert sein „hinreichendes Gewicht“. Mit einigen Modifikationen sollte dieser Vorschlag daher bei der erforderlichen Neugestaltung des Staatsvertrages berücksichtigt werden. Dabei sollten die für die Wartezeitquote vorgesehenen Studienplätze in die Auswahlverfahren der Hochschulen eingebracht werden, da andernfalls nach dem Modell des Fakultätentages nur noch 50 statt 60 Prozent der Plätze durch die Hochschulen selbst vergeben werden. Außerdem sollte zunächst auf den Situational Judgement Test (SJT) in der ersten Auswahlstufe verzichtet werden, da noch keine Testergebnisse hinsichtlich der prognostischen Validität für den Studienerfolg vorliegen (Schwibbe et al., 2018). Die für den SJT vorgesehene zehnpromtente Gewichtung sollte zunächst zusätzlich bei der berufspraktischen Erfahrung beziehungsweise bei den Freiwilligendiensten zum Tragen kommen. Schematisch ergäbe sich damit die folgende Gestaltung der Zulassung:

Tabelle 5-1: Schematische Darstellung eines Modells zur Studienplatzvergabe in der Humanmedizin

Erste Auswahlstufe	
Maximale Punktzahl	Auswahlkriterium
40	Abiturdurchschnittsnote nach Anwendung eines Ausgleichsverfahrens für landesspezifische Bewertungsunterschiede
40	Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)
20	Berufspraktische Erfahrungen in einem medizinnahen Bereich oder in einem staatlich anerkannten Freiwilligendienst
Zweite Auswahlstufe	
Bildung einer Rangliste nach Punkten. Die ersten 20 Prozent der Studienplätze werden an die Ranglistenbesten nach gewünschtem Studienort vergeben.	
Dritte Auswahlstufe	
Die übrigen 80 Prozent der Studienplätze vergeben die Hochschulen in eigenen Verfahren, die sie aus einem gesetzlich vorgegebenen Katalog auswählen. Jeder Bewerber kann an mehreren Orten am Verfahren teilnehmen. Zur Vorauswahl der Bewerber können die Hochschulen die bundesweite Punkterangliste nutzen.	

Quelle: In Anlehnung an das Vergabemodell des Medizinischen Fakultätentages und der Bundesvertretung der Medizinstudierenden, Medizinischer Fakultätentag/Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V., 2018

Eine Möglichkeit, den Stellenwert der Berufserfahrung im Teil der hochschuleigenen Auswahlverfahren zusätzlich zu erhöhen, kann darin bestehen, dass die Hochschulen, wie derzeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen, bereits bei der Zulassung zu ihrem eigenen Auswahlverfahren eine Quote für Bewerber mit Berufsausbildung reservieren (Brehm/Brehm-Kaiser 2018). Damit würden Bewerber, die ihre Wartezeit für eine berufliche Ausbildung genutzt haben, besser berücksichtigt, als in der bisherigen reinen Wartezeitquote.

Bereits im Masterplan Medizin 2020 ist die Landarztquote verankert (Vorabvergabe von 10 Prozent der Plätze). Darin lässt sich ein Widerspruch zu der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Priorität von eignungsbezogenen Kriterien erkennen (Rn. 196). Ein übergreifendes nationales Interesse, wie es für den Fall der ärztlichen Versorgung in der Bundeswehr und der darauf basierenden Quote geltend gemacht werden kann, ist für eine Landarztstätigkeit nicht erkennbar. Die regionale Verteilung von medizinischen Fachkräften sollte nicht im Rahmen der Hochschulzulassung, sondern durch entsprechende Anreize in der Vergütung gelöst werden. Dazu wurden in dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2015 Anreize geschaffen, deren Wirkung in einem längeren Zeitraum überprüft werden sollten (Deutscher Bundestag, 2017a). Bisher sind überdies keine Verfahren bekannt, mit welchen sich eine besondere Eignung für eine spätere Tätigkeit als Landarzt feststellen ließe (Schwibbe et al., 2018).

5.3 Anreize zur Durchführung von Auswahlverfahren mit Hochschulpaktmitteln

Bereits vor zehn Jahren wurde aus zulassungsrechtlicher Perspektive empfohlen, einen Anreiz für Auswahlverfahren zu setzen, indem Mittel stärker an Absolventen gekoppelt werden (Kluth, 2008). Im Hochschulpakt war die Finanzierung dagegen bis auf einen kleinen Anteil der Mittel auf die Studienanfängerzahlen bezogen und stellte damit einen Anreiz dar, möglichst viele Studierende ungeachtet ihrer Studieneignung zuzulassen. „Anstrengungen zur Verbesserung des Studienerfolgs wurden dagegen nicht honoriert und unterstützt“, stellt der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Nachfolge des Hochschulpaktes fest (Wissenschaftsrat 2018).

Es kann daher nicht verwundern, dass bislang eine Verringerung der Studienabbrecherquoten nicht erreicht werden konnte. Die Spitzenverbände der Wirtschaft schlagen daher eine Finanzierungskomponente, die sich stärker an der Anzahl der Absolventen orientiert, vor (BDA et al., 2013). „Eine auf erfolgreiche Studienabschlüsse bezogene Finanzierungskomponente“ könnte auch aus Sicht des Wissenschaftsrates künftig eine sinnvolle Ergänzung bei der Verwendung der Hochschulpaktmittel darstellen (Wissenschaftsrat, 2018).

Eine solche Quote wird gegenwärtig von Seiten der Hochschulen mit dem Argument abgelehnt, sie führe zu einer Fixierung auf quantitative Ergebnisse unter Verlust der Studienqualität (HRK, 2018b). Eine solche Gefahr – sollte sie trotz zunehmender Berufs- und Qualitätsverantwortung der Hochschullehrer tatsächlich existieren – könnte unter anderem wiederum durch Eignungsfeststellungsverfahren gebannt werden. Diese Verfahren können sicherstellen, dass in erster Linie Studienbewerber aufgenommen werden, deren zum Studiengang passende Kompetenzen sowie die persönliche Motivation und Fachidentifikation einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

Eine umfassendere Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren stellt die Hochschulen allerdings nicht nur vor gesetzliche, sondern in der Anfangsphase auch vor finanzielle Hürden. Eine Unterstützung für die Entwicklung und Implementierung von Auswahlverfahren, die auf das jeweilige Profil der Hochschule abgestimmt sind, sollte Bestandteil einer Projektförderung in der Nachfolge des Qualitätspakts Lehre sein.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt in der Nachfolge des Qualitätspakts Lehre außerdem die Einrichtung einer „eigenständigen Organisation für die Lehre“, die sich unter anderem mit der Entwicklung „valider Kriterien und Verfahren zur Bewertung der Lehrqualität“ befassen soll (Wissenschaftsrat, 2018). Eine solche Einrichtung wird auch von den Spitzenverbänden der Wirtschaft empfohlen (BDA et al., 2013). Diese Einrichtung sollte die von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie empfohlene Entwicklung „hochwertiger und standardisierter, strukturierter Leistungsprüfungen für die Zulassung an staatlichen Hochschulen“ übernehmen (Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V., 2018). Im Masterplan Medizinstudium kündigt das Bundesbildungsministerium an, geeignete Vorhaben zur Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen fördern zu wollen (Masterplan Medizinstudium 2020, 2017). Wie gezeigt werden konnte, liegen mittlerweile auch für andere Studienfächer Evaluationen zu Auswahlverfahren vor. Es fehlt jedoch eine systematische Sichtung und Meta-Auswertung, vor allem aber ein bundesweiter Zugang zu diesen Informationen. Eine solche datenbankgestützte Aufbereitung vorliegender Erfahrungen sollte zu den Aufgaben einer künftigen Fördereinrichtung für die Lehre gehören.

5.4 Verbindliche bundesweite Koordination der Hochschulzulassung durch ein Bundeszulassungsgesetz

„Der Bund wird die Länder bei der Novellierung der Hochschulzulassung zum Medizinstudium begleiten, die im Zuge des Bundesverfassungsgerichtsurteils notwendig geworden ist“ – so heißt es im Koalitionsvertrag (Koalitionsvertrag, 2018). Allerdings will er dabei von seiner auch nach der Föderalismusreform bestehenden konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art.74 Abs.1 Nummer 33 GG) keinen Gebrauch machen: Aus der Sicht der Bundesregierung richtet sich der im Urteil formulierte Regelungsauftrag an die Länder, die ihren bestehenden Staatsvertrag bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend anpassen sollten (Deutscher Bundestag, 2018). Im Hinblick auf die anstehenden Standardisierungserfordernisse bei der Zulassung zu bundesweiten Numerus-clausus-Studiengängen ist aber eine Regelung durch ein Bundeszulassungsgesetz nicht zuletzt auch in Anbetracht des engen Zeitrahmens sinnvoll (Brehm/Brehm-Kaiser, 2018).

Eine funktionierende bundesweite Koordinierung der Studienplatzvergabe ist unabdingbar, um Mehrfachbewerbungen und Nachrückverfahren zu organisieren. Außerdem benötigen die Studienbewerber einen vertieften Einblick in die Details der Auswahlverfahren. Zwar bietet die Stiftung für Hochschulzulassung bereits einen Überblick über die Eckpunkte der in den bundesweiten und örtlichen NC-Fächern angewendeten Verfahren. Die unter Umständen sehr entscheidenden Details, wie beispielsweise den Stellenwert der Berufserfahrung, müssen sich die Studienbewerber gegenwärtig in etlichen Fällen durch eigene Recherche bei den Hochschulen erschließen. Zugangschancen können letztendlich auch dadurch eingeschränkt sein, dass ein

Überblick über die Zulassungsmodalitäten- und -kriterien nur schwer zu realisieren ist. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ‚Auswahlverfahren‘ im Medizinstudium können sich die Studienbewerber bei der Vielzahl der Quoten in den Auswahlverfahren der Hochschulen kaum ein Urteil darüber bilden, an welcher Universität sie mit ihren persönlichen Qualifikationen die größten Chancen auf einen Studienplatz hätten (Schwibbe et al., 2018).

Es ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Informationstechnik nicht nachzuvollziehen, warum immer wieder Studienplätze frei bleiben und das Phänomen der Mehrfachbewerbungen mit einer entsprechenden Software nicht in den Griff zu bekommen ist. Probleme mit der technischen Umsetzung stellen gegenwärtig sogar die politische Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils in Frage. So ist damit zu rechnen, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen bei der Vergabe von Medizinstudienplätzen zugunsten eines vereinfachten Verfahrens vorübergehend ausgesetzt werden müssen (HRK, 2018a). Schon jetzt ist es der Stiftung für Hochschulzulassung nicht gelungen, die zentrale Studienplatzvergabe der Fächer Medizin und Pharmazie wie angekündigt bis 2018 über ihre Online-Plattform abzuwickeln. Auch in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist mit einer Einbindung aller Hochschulen in das Dialogorientierte Serviceverfahren erst im Wintersemester 2020/2021 zu rechnen (Wiarda, 2017).

Eine wesentliche Ursache für die Schwierigkeiten wird in der mangelnden Koordinierung der Wissenschaftsministerien bei der Umwandlung der ehemaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in die Stiftung für Hochschulzulassung gesehen. Die Länder hätten die bestehende technische Vielfalt bei den Immatrikulationsverfahren der Hochschulen unterschätzt, was unter anderem zu den bestehenden Problemen der technischen Anbindung einzelner Hochschulen geführt habe (Wiarda, 2017). Auf eine Bundestagsanfrage hatte die Bundesregierung erklärt: „Handlungsbedarf besteht daher nicht bei der rechtlichen Regelung von Zulassungsmodalitäten, sondern beim praktischen Verfahren der Durchführung, das allein in der Verantwortung der Länder und ihrer Hochschulen liegt“ (Deutscher Bundestag, 2017b). Nunmehr scheinen die Mängel des praktischen Verfahrens dazu zu führen, dass die rechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils nicht zufriedenstellend erfüllt werden können. Dies spricht nachdrücklich für eine sowohl rechtliche als auch praktische Regulierung der Studienplatzvergabe durch ein Bundeszulassungsgesetz.

5.5 Kapazitätserweiterung mit staatlichen und privaten Mitteln

Die Suche nach adäquaten Zulassungsverfahren wird belastet durch die bestehende Knappheit der Studienkapazitäten. In diesem Sinne geht es wie in der Zeit des Verfassungsgerichtsurteils von 1972 um die Verwaltung eines Mangels. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass die Finanzierung der Hochschullehre mit der gestiegenen Studiennachfrage nicht Schritt gehalten hat (IEKE, 2016; Wissenschaftsrat, 2018). Der Bedarf an theoretisch fundierten Kompetenzen wird im Zuge der weiter fortschreitenden Komplexität der Anforderungen durch Digitalisierung und Internationalisierung eher zunehmen. Auch die berufliche Bildung sucht vermehrt die Anbindung an theoriegeleitete Bildungsangebote, wie die stark gestiegene Nachfrage nach dualen Studiengängen zeigt. Was den Bedarf an Studienkapazitäten im Fach Humanmedizin betrifft, so

ist zwar kein flächendeckender Ärztemangel zu konstatieren, gleichwohl kann vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung mit einem künftig höheren Bedarf gerechnet werden (Demary/Koppel, 2013). Im Koalitionsvertrag sind mehr Medizinstudienplätze vorgesehen.

Zusätzliche Studienkapazitäten auch künftig allein aus staatlichen Mitteln finanzieren zu wollen, erscheint allerdings in Anbetracht des kontinuierlich weiter wachsenden Interesses an akademischer Bildung als unrealistisch. Überdies hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem ersten Numerus-clausus-Urteil festgehalten, dass eine unbegrenzte öffentliche Finanzierung von Studienplätzen dem Gebot sozialer Gerechtigkeit zuwiderläuft (BVerfG, 1972). Auch in seinem jüngsten Urteil zur Studienplatzvergabe in der Humanmedizin hat das Gericht bekräftigt, dass das Teilhaberecht nicht so weit reiche, dass es einen individuellen Anspruch begründen könnte, Ausbildungskapazitäten in einem Umfang zu schaffen, welcher der jeweiligen Nachfrage gerecht werde. Dabei verweist das Gericht auf andere Gemeinwohlbelange, denen der Gesetzgeber auch gerecht werden müsse (BVerfG, 2017, Rn.105). Erforderlich ist daher eine private Beteiligung durch Studiengebühren, die darüber hinaus auch unabhängig vom Problem der Knappheit aus ordnungspolitischer Sicht angebracht ist (Konegen-Grenier, 2013; Pfeiffer/Stichnoth, 2015)

Eine staatliche Finanzierungsbeteiligung ist hingegen erforderlich, um die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen auf eine bessere Lehrqualität und vor allem auf eine Mehrung der Studienkapazitäten zu nutzen. Vorliegende Untersuchungen deuten darauf hin, dass zunächst Anfangsinvestitionen in beträchtlicher Höhe notwendig sind, um Lehrkapazitäten unabhängig von Ort und Nutzeranzahl erweitern zu können (Thuy, 2016). Wichtig für die reibungslose Abwicklung der Studienplatzvergabe sind außerdem leistungsfähige Campus-Management-Systeme. Um die erforderlichen Anfangsinvestitionen sowie die laufenden Betriebskosten der digitalen Infrastruktur der Hochschulen zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Finanzierungsanpassung, wie sie bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit dem Pakt für Forschung und Innovation gegeben ist, in Form eines Paktes für die Digitalisierung von Forschung und Lehre sinnvoll.

Abstract

Who gets a place in higher education?

The regulation of access to higher education is in transition

With the German higher education entrance qualification school leavers are granted the right to access to higher education. This right has constitutional status, since it is derived from the fundamental right of free choice of occupation. A restriction of this right by a numerus clausus may therefore only be mandated by the legislature. It must determine the selection criteria if the number of applicants exceeds the number of available places.

The central selection criterion for study programs with a numerus clausus is the overall average grade of the higher education entrance qualification. With the recent ruling of the Federal Constitutional Court of December 2017, this is going to change now. The court criticizes the one-sided emphasis on school performance and at the same time a lack of nationwide comparability of grading and demands at least one further selection criterion, which should refer to professional skills. Thus, the court wants to ensure that suitable candidates without a top average grade have a chance to study. So far the judgment concerns only the study of human medicine. Some lawyers also expect the judgement to have an impact on the local numerus clausus degree programs, which currently account for 40 percent of the study offer in other degree courses.

While in the numerus clausus study programs the higher education entrance qualification is no longer sufficient as the sole admission requirement, universities must accept all applicants with a higher education entrance qualification in the study programs without a numerus clausus. Scientific studies show that complementing the higher education entrance qualification with further selection criteria based on professional practice, can help to improve the match between the applicant's qualification and study requirements and to increase the success of the studies. Good results could be achieved with points-based systems which, in addition to the final grade, take into account the results of a subject-specific academic ability test as well as work experience.

In the future, such a scoring system should not only be introduced as an admission procedure in medical studies. Given the positive experiences with the consideration of additional criteria it should as well be legally possible in every course of study even if there is no numerus clausus. The planned continuation of the Higher Education Pact should include funding for universities to carry out these admissions procedures. As an incentive to select the applicants, universities should obtain a financial bonus for their successful graduates.

Literatur

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), 2018, <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG/true> [23.5.2018]

BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände / Bundesverband der Deutschen Industrie / Institut der deutschen Wirtschaft Köln / Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, 2013, Hochschulfinanzierung ganzheitlich, transparent und leistungsorientiert gestalten, Berlin

BDA / BDI – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände / Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., 2010, Die Hochschule der Zukunft. Das Leitbild der Wirtschaft, Berlin

Brehm, Robert / Brehm-Kaiser, Alexandra, 2018, Das Dritte Numerus-Clausus-Urteil des BVerfG, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra, 37. Jg., Nr. 8, S. 1–20

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2016, Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) vom 23.05.16 und Antwort des Senats vom 31.5.16, Betr.: Stiftung für Hochschulzulassung, Drucksache 21/4553

Bundesregierung, 2018, Koalitionsvertrag

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 2017, Urteil des Ersten Senats vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – Rn. (1-253), http://www.bverfg.de/e/ls20171219_1bvl000314.html [23.5.2018]

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 1972, Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972, https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-04-Hochschulzulassung/bverfg_nc-urteil_18071972.pdf [23.5.2018]

Demary, Vera / Koppel, Oliver, Der Arbeitsmarkt für Humanmediziner und Ärzte in Deutschland – Zuwanderung verhindert Engpässe, iw-trends 3/2013, <https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2013/128956/TR-3-2013-Demary-Koppel.pdf> [23.5.2018]

Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V., 2018, Stellungnahme des DGPs-Vorstands zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe: Appell zur Gründung einer zentralen Einrichtung für studiengangspezifische Eignungstests, https://www.dgps.de/uploads/media/DGPs_Stellungnahme_bverfg_Studienplatzvergabe_20180215.pdf [23.5.2018]

Deutscher Bundestag, 2018, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/650 – Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Studienplatzvergabe, Drucksache 19/938

Deutscher Bundestag, 2017a, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, Hausärztliche Versorgung. Verteilung sowie Maßnahmen zur Stärkung der hausärztliche Versorgung, WD 9-3000-15/17

Deutscher Bundestag, 2017b, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen, Drucksache 18/11943

Frankenberg, Peter, 2008, Profil und Passung – Hochschulpolitische Thesen zur Studierendenauswahl, in: Heine, Christoph / Didi, Hans-Jörg / Haase, Klaudia / Schneider, Heidrun (Hg.), 2008, Profil und Passung. Studierendenauswahl in einem differenzierten Hochschulsystem. HIS: Forum Hochschule 14/2008, Hannover, S. 9–16

Frost, Franziska Maria Martha, 2015, Auswahlgespräche als Instrument der Eignungsprüfung zum Lehramtsstudium. Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel der TUM School of Education, Dissertation Technische Universität München, <http://media-tum.ub.tum.de/doc/1246133/document.pdf> [23.5.2018]

Gesetz zur Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung, 2008, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=12285&aufgehoben=N&menu=1&sg= [23.5.2018]

Hachmeister, Cort-Denis / Lah, Wecke / Röwert, Ronny, 2016, (Wie) Komme ich an einen Studienplatz, Zulassungsverfahren und Zulassungschancen an deutschen Universitäten und Fachhochschulen, CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 190, April 2016

Hailbronner, Kay 2002, Hochschulzugang, zentrale Studienplatzvergabe und Hochschulauswahlverfahren, in: Wissenschaftsrecht, Jg. 35, Heft 3, S. 209–232

Hallfahrt, Tina / Reinke, Susanne / Westermann, Jürgen, 2009, Exzellenz und Engagement gesucht, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 106, Heft 25, S. A 1296–A 1298

Hauck-Scholz, Peter, 2010, Hochschulzulassung. Ein verfassungsrechtlicher und hochschulpolitischer Beitrag zur aktuellen Diskussion, in: die hochschule. journal für wissenschaft und bildung, 15. Jg., Nr. 2, S. 86–105

Heidmann, Jessica / Gehlhar, Kirsten / Kadmon, Martina, 2017, Diskriminanzvalidität & Fairness von Multiple-Mini-Interviews im Auswahlverfahren, in: Tagungsband der Gemeinsamen Jahrestagung der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (GMA) und des Arbeitskreises zur Weiterentwicklung der Lehre in der Zahnmedizin (AKWLZ), Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Medizinische Fakultät, Abstract Nr. 057, <https://www.egms.de/static/resources/meetings/gma2017/Abstractband.pdf> [23.5.2018]

Hell, Benedikt / Trapmann, Sabrina / Schuler, Hans, 2008, Synopse der Hohenheimer Metaanalysen zur Prognostizierbarkeit des Studienerfolgs und Implikationen für die Auswahl- und Beratungspraxis, in: Schuler, Hans / Hell, Benedikt (Hrsg.), 2008, Studierendenauswahl und Studienentscheidung, Göttingen, S. 43–54

Heublein, Ulrich / Ebert, Julia / Hutzsch, Christopher / Isleib, Sören / König, Richard / Richter, Johanna / Woisch, Andreas, 2017, Zwischen Studierenerwartungen und Studienwirklichkeit, Forum Hochschule 1/2017, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Hannover

HRK – Hochschulrektorenkonferenz, 2018a, Pressemitteilung vom 24.5.2018, HRK zur Medizin-Zulassung: Keine Lösung auf Kosten der Hochschulautonomie, <https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/hrk-zur-medizin-zulassung-keine-loesung-auf-kosten-der-hochschulautonomie-4389/> [23.5.2018]

HRK, 2018b, Pressemitteilung vom 24.4.2018, HRK: Hochschulpaktmittel sichern – Zulassungsbeschränkungen verhindern, <https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/hrk-hochschulpaktmittel-sichern-zulassungsbeschraenkungen-verhindern-4351/>[23.5.2018]

HRK, 2017, Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland. Studiengänge, Studierende, Absolventinnen und Absolventen Wintersemester 2017/2018, https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-02-PM/HRK_Statistik_BA_MA_UEbrige_WiSe_2017_18_Internet.pdf [24.5.2018]

IEKE – Internationale Expertenkommission zur Evaluation der Exzellenzinitiative, 2016, Endbericht Januar 2016, <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/Imboden-Bericht-2016.pdf> [24.5.2018]

ITB Consulting, 2018, TM-WISO, <http://www.tm-wiso.de/de/fuer-hochschulen/tm-wiso-akzeptanz/> [23.5.2018]

Kadmon, Guni / Kadmon, Martina, 2016, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleicht der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus?, in: GMS Journal for Medical Education, 33. Jg., Nr.1, S. 15–29

Klöpping, Susanne / Scherfer, Marlene / Gokus, Susanne / Dachsberger, Stephanie / Krieg, Aloys / Wolter, André / Bruder, Ralph / Ressel, Wolfram / Umbach, Eberhard (Hrsg.), Studienabbruch in den Ingenieurwissenschaften, Empirische Analyse und Best Practices zum Studierenerfolg (acatech STUDIE), 2017, http://www.acatech.de/fileadmin/user_upload/Baumstruktur_nach_Website/Acatech/root/de/Publikationen/Projektberichte/acatech_STUDIE_Studienabbruch_Web.pdf [23.5.2018]

Kluth, Winfried, 2008, Rahmenbedingungen und mögliche politische Folgewirkungen der Studierendenauswahl – hochschulrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektive, in: Heine, Christoph / Didi, Hans-Jörg / Haase, Klaudia / Schneider, Heidrun (Hg.), 2008, Profil und Passung. Studierendenauswahl in einem differenzierten Hochschulsystem. HIS: Forum Hochschule 14/2008, Hannover, S. 146–157

Knorr, Mirjana / Hissbach, Johanna, 2014, Multiple mini-interviews: same concept, different approaches, in: Medical Education, 2014, 48. Jg. S. 1157–1175

Konegen-Grenier, Christiane, 2013, Sind Studiengebühren ungerecht? IW policy paper 5/2013 https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2013/109470/IW_policy_paper_5_2013_Studiengebuehren.pdf [23.5.2018]

Kreckel, Reinhard, 2015, Struktur der Studierendenauswahl im expandierenden Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland, <https://www.researchgate.net/publication/300494581> Struktur der Studierendenauswahl im expandierenden Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland [23.5.2018]

Lettenbauer, Susanne, 2017, TU München – Streit um Zulassungstests für Studierende, Deutschlandfunk, Campus & Karriere, Sendung vom 6.12.2017

Lindner, Josef Franz, 2010, Aktuelle Entwicklungen im Hochschulzugangsrecht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra, 29. Jg., Nr. 6, S. 1–7

Masterplan Medizinstudium 2020, 2017, https://www.bmbf.de/files/2017-03-31_Masterplan%20Beschlusstext.pdf [23.5.2018]

Medizinischer Fakultätentag / Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V., 2018, Verfassungskonformes Modell der Studierendenauswahl in der Medizin, https://medizinische-fakultaeten.de/wp-content/uploads/2018/03/neues-Zulassungsverfahren-nach-BVerfG-MFT-bvmd_final.pdf [28.5.2018]

Pfeiffer, Friedhelm / Stichnoth, Holger, 2015, Fiskalische und individuelle Bildungsrenditen - aktuelle Befunde für Deutschland, ZEW Discussion Paper No. 15-010, Mannheim

Sanaa, Veronika / Kasper, Eva, 2017, Erfolgreich studiert? Ergebnisse einer quantitativen Kohortenanalyse, <https://mediatum.ub.tum.de/doc/1398660/1398660.pdf> [22.5.2018]

Schwibbe, Anja / Lackamp, Janina / Knorr, Mirjana / Hissbach, Johanna / Kadmon / Martina / Hampe, Wolfgang, 2018, Medizinstudierendenauswahl in Deutschland. Messung kognitiver Fähigkeiten und psychosozialer Kompetenzen, in: Bundesgesundheitsblatt, 61. Jg., Nr. 2, S. 178–186

Staatsvertrag – Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, 2008, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=12301 [22.5.2018]

Stiftung für Hochschulzulassung, 2018a, Die Vorabquoten, <https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/merkblaetter/m02.pdf> [5.6.2018]

Stiftung für Hochschulzulassung, 2018b, Studiengänge und Studienorte. Das bundesweite Studienplatzangebot zum Wintersemester 2018/19 an Universitäten, https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/studienangebot/stud-ang_ws18.pdf [5.6.2018]

Stiftung für Hochschulzulassung, 2017, Bewerber und Studienplätze in bundesweiten NC-Studiengängen, Stand: 8. August 2017, https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/nc/wise2017_18/bew_zv_ws17.pdf [5.6.2018]

Täger, Maren Katia, 2010, Der Hochschulzugang. Eine bildungs- und organisationssoziologische Untersuchung der Reform der Hochschulzulassung durch Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, https://edoc.ub.uni-muenchen.de/11697/1/Taeger_Maren.pdf [22.5.2018]

Thuy, Peter, 2016, Finanzierung digitaler Lehre. Arbeitspapier Nr. 19. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

TUM – Technische Universität München, 2018, Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Management an der Technischen Universität München, https://portal.mytum.de/archiv/kompodium_rechtsangelegenheiten/eignungsfeststellungssatzungen/2010-19-EfV-Satzg-BA-MuM-FINAL-1-4-10.pdf [1.3.2018]

TUM, 2017, Deutlich weniger Studienabbruch als an anderen Universitäten, Pressemitteilung vom 29.11.2017, <https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/detail/article/34333/> [29.5.2018]

Universität zu Lübeck, 2016, Studiengang Humanmedizin, https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_med/pdf/Uni_Flyer_Medizin2016_Vorschau5.pdf [29.5.2018]

Wagner, Josefin / Sievers, Karen / Westermann, Jürgen, 2018, Kommunikative und emphatische Aspekte. Zur Umsetzung des Numerus clausus Urteils in der Humanmedizin, in: Forschung & Lehre, 25. Jahrgang, Nr. 3, S. 232–234

Wiarda, Jan-Martin, 2017, Krise bei "Hochschulstart.de": Politik will offenbar handeln, <https://www.jmwiarda.de/2017/12/12/krise-bei-hochschulstart-de-politik-will-offenbar-handeln/> [22.5.2018]

Winter, Martin / Rathmann, Annika / Trümpler, Doreen / Falkenhagen, Teresa, 2012, Entwicklungen im deutschen Studiensystem, Analysen zu Studienangebot, Studienplatzvergabe, Studienwerbung und Studienkapazität, http://www.hof.uni-halle.de/dateien/ab_7_2012.pdf [22.5.2018]

Wissenschaftsrat, 2018, Hochschulbildung im Anschluss an den Hochschulpakt 2020, Positionspapier, Trier

Wissenschaftsrat, 2015, Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt, Bielefeld

Wissenschaftsrat, 2004, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Köln

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Zulassungsmodi der grundständigen Studiengängen im Wintersemester 2017/2018.....	7
Tabelle 2-2: Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen in Humanmedizin	10
Tabelle 5-1: Schematische Darstellung eines Modells zur Studienplatzvergabe in der Humanmedizin.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Auswahlquoten für Humanmedizin	8
Abbildung 4-1: Vorzeitige Exmatrikulationen ohne Abschluss nach Art der Zulassungsbeschränkungen in ausgewählten Ingenieurstudiengängen	19
Abbildung 4-2: Studienabbruchquoten in ausgewählten Bachelorstudiengängen	20